

Inhalt

Allgemeiner Teil

Grosser Rat

Spitalgesetz	2129
Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern	2142
Bürgerrechtsgesetz	2143
Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz)	2145
Gesetz über die Strafprozessordnung	2147
Steuergesetz	2181
Gesetz über die Lotterien, die gewerbmässigen Wetten und den gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz)	2193
Beschluss über die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	2196
Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens	2209
Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein	2210

Departemente

Aufgebot zum Nachschliesskurs für das Jahr 2006	2211
Entscheidsmitteilung	2212

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf	2213
Entmündigung und Unterstellung unter die elterliche Sorge	2213
Beiratschaften	2213
Stadt Luzern: Ablauf von Referendumsfristen	2214

Grundstückwerb

2215

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Rothenburg: Nutzungsplanung, Genehmigung der Änderungen des Zonenplanes in den Gebieten Wähligen bei der Pistor und Rotbachtobel/Fläckeweid sowie des Bau- und Zonenreglements	2229
Gemeinde Schötz: Genehmigung des Gestaltungsplanes Ahornweg	2229
Stadt Willisau: Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes Ortskern und des Baulinienplanes Grabenweg 2–4	2229
Öffentliche Planauflagen	2230

Inhalt

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen [2237](#)

Offene Stellen

Stellenausschreibungen [2239](#)

Gerichtlicher Teil

Obergericht

Löschung im Anwaltsregister [2248](#)

Notarpatent [2248](#)

Arbeitsgericht

Aufforderung, Vorladung und Urteilsmitteilung [2248](#)

Amtsgerichte

Allgemeine Verbote [2249](#)

Kapitalaufruf [2250](#)

Konkurs, Betreuung

Konkurseröffnungen [2251](#)

Vorläufige Konkurspublikationen [2253](#)

Konkursamtliche Erbschaftsliquidation [2254](#)

Lastenverzeichnis, Kollokationsplan und Inventar/Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Artikel 260 SchKG [2255](#)

Kollokationsplan [2255](#)

Kollokationspläne und Inventare [2256](#)

Einstellung der Konkursverfahren [2257](#)

Schluss der Konkursverfahren [2259](#)

Kollokationsplan und Inventar [2260](#)

Allgemeiner Teil

Grosser Rat

Nr. 800a

Spitalgesetz

vom 11. September 2006 *

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2005¹,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

Dieses Gesetz bezweckt,

- a. die Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner,
- b. die Verselbständigung der kantonalen Spitäler.

§ 2 *Spitalversorgung*

Die Spitalversorgung umfasst

- a. ambulante und stationäre Leistungen,
- b. weitere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden, wie die Sicherstellung der Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen.

*K 2006 2129

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

§ 3 *Betriebsbewilligung und Aufsicht*

Die Betriebsbewilligung für Spitäler und die Aufsicht über die Spitäler richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005².

§ 4 *Spitalplanung und Spitalliste*

Für die Spitalplanung und die Spitalliste gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³ und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998⁴ (EGKVG). Insbesondere genehmigt der Grosse Rat die Spitalplanung (§ 2 Unterabs. a EGKVG).

§ 5 *Vereinbarungen mit nichtkantonalen Spitälern*

Der Regierungsrat kann mit nichtkantonalen Spitälern im Sinn der §§ 7ff. Vereinbarungen abschliessen und ihnen darin Leistungsaufträge erteilen, sofern sie in die Spitalliste aufgenommen wurden. Die §§ 9, 10, 11 Absatz 1, 12 Unterabsatz b, 13 Unterabsätze a–c, 14, 20, 23, 24, 27 und 35 sind sinngemäss anwendbar.

§ 6 *Aufnahmepflicht*

¹Die Spitäler sind im Rahmen der Leistungsaufträge verpflichtet, Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Luzern aufzunehmen, sofern sie nach anerkannten ärztlichen Grundsätzen einer Spitalbehandlung bedürfen.

²Für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht eine Aufnahmepflicht, soweit ein entsprechendes Abkommen dies vorsieht.

³Vorbehalten bleibt die Beistandspflicht nach dem Gesundheitsgesetz.

B. Kantonale Spitäler

I. Allgemeines

§ 7 *Rechtsform, Leistungsangebot und Betriebsstandorte*

¹Die kantonalen Spitäler werden unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst.

² SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR 832.10

⁴ SRL Nr. 865

²Das «Luzerner Kantonsspital» mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.

³Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe durch Dekret.

⁴Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.

§ 8 *Grundauftrag*

Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung der Spitalversorgung durch andere Spitäler gestützt auf § 5.

§ 9 *Leistungsaufträge*

Der Regierungsrat erteilt jedem Unternehmen in Übereinstimmung mit den §§ 1 Unterabsatz a und 2 sowie unter Berücksichtigung der Spitalplanung und der Spitalliste einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Dieser umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der medizinischen Versorgung und die weiteren Leistungen.

§ 10 *Leistungsvereinbarungen*

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit jedem Unternehmen auf der Grundlage des Leistungsauftrags jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Preise festgelegt.

²Kommt zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und einem Unternehmen keine Einigung zustande, setzt der Regierungsrat die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung endgültig fest.

§ 11 *Unternehmerische Tätigkeit*

¹Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der Grundauftrag gemäss § 8 sowie die Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 9 und 10, nicht beeinträchtigt werden.

²Sie können im Spitalbereich gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

II. Organisation

1. Kantonale Behörden

§ 12 *Grosser Rat*

Der Grosse Rat

- a. setzt durch Grossratsbeschluss das Dotationskapital der Unternehmen fest,
- b. beschliesst die Globalbudgets für die Unternehmen,
- c. genehmigt die Eigentumsübertragung der Spitalbauten an die Unternehmen,
- d. nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis.

§ 13 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erteilt den Unternehmen die Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge,
- b. setzt bei Fehlen einer Leistungsvereinbarung die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung fest,
- c. stellt dem Grossen Rat Antrag zur Festsetzung des Dotationskapitals und zu den Globalbudgets,
- d. schliesst mit den Unternehmen die Verträge zur Eigentumsübertragung der Spitalbauten ab,
- e. genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- f. genehmigt die Jahresrechnungen der Unternehmen,
- g. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Spitalräte und legt deren Entschädigung fest,
- h. spricht die Entlastung der Spitalräte aus,
- i. wählt die Revisionsstelle,
- j. genehmigt Tarifverträge im Sinn des KVG und setzt bei Fehlen eines Tarifvertrages die Tarife fest.

§ 14 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- a. erarbeitet mit den Spitalräten die Leistungsaufträge und den Antrag zu den Globalbudgets,
- b. schliesst mit den Unternehmen die Leistungsvereinbarungen ab,
- c. stellt das Controlling sicher,
- d. erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen, die der Kanton bei den Unternehmen einkauft, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 15 *Revisionsstelle*

¹Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann eine externe Revisionsstelle oder die Finanzkontrolle gewählt werden.

²Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Spitalräte übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

³Die Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnungen.

2. Organe

a. Spitalrat

§ 16 *Funktion und Aufgaben*

¹Jedes Unternehmen verfügt über einen Spitalrat.

²Der Spitalrat ist das oberste Organ des Unternehmens und verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Der Spitalrat

- a. wirkt bei der Erarbeitung der Leistungsaufträge mit,
- b. schliesst mit dem Kanton die Leistungsvereinbarungen ab,
- c. gibt dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Jahresbudget zur Kenntnis,
- d. unterbreitet dem Gesundheits- und Sozialdepartement den Finanz- und Entwicklungsplan zur Abstimmung mit der mittelfristigen Planung des Kantons,
- e. stellt dem Regierungsrat Antrag zur Höhe und zum Bezug des Dotationskapitals sowie zur Höhe des Globalbudgets,
- f. erstellt den Geschäftsbericht,
- g. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Spitalreglement, das Patientenreglement, das Personalreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement,
- h. wählt den Direktor oder die Direktorin und übt die Aufsicht über diese aus,
- i. wählt die Chefärztinnen und -ärzte auf Antrag des Direktors oder der Direktorin,
- j. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide des Direktors oder der Direktorin,
- k. regelt die erstinstanzlichen Entscheidbefugnisse der Organe und Organisationseinheiten des Unternehmens,
- l. erstattet dem Gesundheits- und Sozialdepartement im Rahmen des Controllings Bericht.

³Der Spitalrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁴Die Reglemente des Spitalrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.

§ 17 *Zusammensetzung*

¹Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. Ein Mitglied kann dem Regierungsrat angehören.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³Der Direktor oder die Direktorin und eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

⁴Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten der Wahl und die Abberufung, durch Verordnung.

b. Direktor oder Direktorin

§ 18 *Funktion und Aufgaben*

¹Jedes Unternehmen verfügt über einen Direktor oder eine Direktorin.

²Der Direktor oder die Direktorin übernimmt die operative und betriebliche Leitung und vertritt das Unternehmen nach aussen. Der Direktor oder die Direktorin

- a. stellt die Betriebsführung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sicher,
- b. schliesst nach Rücksprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement Tarifverträge ab,
- c. wählt die Co-Chefärztinnen und Co-Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte,
- d. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

³Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach den Reglementen des Spitalrates.

III. Betriebsführung und -organisation, Controlling

§ 19 *Betriebsführung und -organisation*

¹Die Unternehmen sind im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Betriebsführung und -organisation frei.

²Sie sind nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 20 *Controlling*

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement begleitet und überwacht im Sinn eines Beteiligungscontrollings die Einhaltung des Grundauftrags gemäss § 8 sowie der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 9 und 10. Es wertet die Ergebnisse aus und orientiert den Regierungsrat.

²Die Unternehmen sind verpflichtet, dem Gesundheits- und Sozialdepartement alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Einzelheiten sind im Leistungsauftrag zu regeln.

IV. Finanzierung

§ 21 *Dotationskapital*

¹Der Kanton stellt jedem Unternehmen ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen. Es wird zum Zinssatz einer zehnjährigen Bundesanleihe und mit zusätzlichen 25 Basispunkten verzinst.

²Der Grosse Rat legt fest, wie viel Dotationskapital jedem Unternehmen auf den Zeitpunkt der Verselbständigung in bar zur Verfügung gestellt wird. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Grosse Rat später weiteres Dotationskapital in bar zur Verfügung stellen. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 3.

³Die Unternehmen können die Bareinlage ganz oder teilweise beziehen.

§ 22 *Finanzierung der Leistungen*

Die Unternehmen finanzieren ihre Leistungen namentlich mit

- a. den Vergütungen der Patientinnen und Patienten, der Versicherer sowie anderer Kantone,
- b. den Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte,
- c. Eigenleistungen,
- d. Fremdmitteln,
- e. ihrem Globalbudget.

§ 23 *Tarife*

¹Die Leistungen der Unternehmen an Patientinnen und Patienten sowie an Dritte sind kostenpflichtig.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

§ 24 *Globalbudget*

¹Für die Sicherstellung der Spitalversorgung gemäss § 8 spricht der Grosse Rat im Rahmen des Staatsvoranschlags für jedes Unternehmen ein Globalbuget. Dieses ist nicht in Leistungsgruppen gegliedert. Bei seiner Bemessung sind die Leistungsaufträge, die Leistungsvereinbarungen und die Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen der beantragen Globalbudgets.

²Übertreffen die Einnahmen gemäss § 22 die Kosten, fällt der Betriebsgewinn an das Unternehmen. Es hat daraus angemessene Reserven zu bilden. Betriebsverluste sind vorzutragen.

V. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 25 *Finanzhaushalt*

Der Finanzhaushalt ist nach anerkannten Grundsätzen zu führen. Die Einzelheiten sind im Finanzreglement zu regeln.

§ 26 *Finanz- und Entwicklungsplan*

¹Jedes Unternehmen erstellt einen Finanz- und Entwicklungsplan. Dieser umfasst alle Bereiche, die in die Jahresrechnung aufgenommen werden, und gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Der Finanz- und Entwicklungsplan ist jährlich zu aktualisieren.

²Die Unternehmen bringen dem Gesundheits- und Sozialdepartement ihre Finanz- und Entwicklungspläne rechtzeitig zur Kenntnis. Diese dienen als Grundlage für den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan des Kantons.

§ 27 *Geschäftsbericht*

¹Die Unternehmen erstellen für jedes Jahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht.

²Die Jahresrechnung umfasst

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Mittelflussrechnung,
- d. einen Bericht über den Geschäftsverlauf,
- e. einen Anhang, bestehend aus den Rechnungslegungsgrundsätzen und zusätzlichen Erläuterungen.

VI. Spitalbauten und Betriebseinrichtungen

§ 28 *Spitalbauten*

¹ Der Kanton bleibt Eigentümer der Spitalbauten. Er stellt sie den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung.

² Er erstellt im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.

³ Der Regierungsrat kann den Unternehmen die Spitalbauten als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 zu Eigentum übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. In diesem Fall sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.

§ 29 *Betriebseinrichtungen*

¹ Die Betriebseinrichtungen der heutigen Spitäler gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 in das Eigentum der Unternehmen über.

² Ersatz- und Neuinvestitionen sowie der Unterhalt der Betriebseinrichtungen sind Sache der Unternehmen.

VII. Personal

§ 30

¹ Für das Personal der Unternehmen gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001⁵ mit Ausnahme der §§ 3, 42, 43 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.

² Soweit das Personalgesetz⁵ gilt, kann der Spitalrat in einem Personalreglement aus betrieblichen Gründen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon abweichen. Er kann in besonderen Fällen die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit zivilrechtlichem Vertrag vorsehen.

³ Das zuständige Organ kann den Kaderärztinnen und -ärzten bewilligen, in angemessenem Umfang im Namen und auf Rechnung des Unternehmens privatärztlich tätig zu sein.

⁵ SRL Nr. 51

VIII. Rechtsbeziehungen, Haftung und Rechtsschutz

§ 31 *Allgemeines*

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung.

² Kann der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung keine Regelung entnommen werden, sind die Bestimmungen des Privatrechts anzuwenden.

§ 32 *Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten*

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist öffentlich-rechtlich.

² Die Unternehmen sorgen für einen hinreichenden Schutz der Patientenrechte. Namentlich sind die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte zu beachten. Die Unternehmen regeln die Rechte und Pflichten ihrer Patientinnen und Patienten in ihren Patientenreglementen.

³ Unheilbar kranke und sterbende Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung sowie auf Linderung ihrer Leiden und Schmerzen nach den Grundsätzen der Palliativmedizin und -pflege.

⁴ Die Patientinnen und Patienten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum guten Verlauf ihrer Behandlung bei. Insbesondere erteilen sie dem Spitalarzt oder der Spitalärztin möglichst vollständige Auskunft über ihren Gesundheitszustand und befolgen die Anordnungen, in die sie eingewilligt haben.

§ 33 *Haftung*

¹ Die Haftung der Unternehmen und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988⁶. Dabei sind Forderungen nach Schadenersatz und Rückgriff aus rechtswidriger Schädigung von Patientinnen und Patienten innert fünf Jahren geltend zu machen.

² Die Unternehmen haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Sie schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken eine Haftpflichtversicherung ab.

³ Die Mitglieder des Spitalrates haften dem Unternehmen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche sind vom Regierungsrat im Klageverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁷ geltend zu machen.

⁶ SRL Nr. 23

⁷ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 34 *Rechtsschutz*

¹ Entscheide des Direktors oder der Direktorin können beim Spitalrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Entscheide des Spitalrates können beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

C. Schlussbestimmungen**§ 35** *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Globalbudget enthält, gelten die §§ 1, 3, 7–10, 12 und 14–33 des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996⁸ sinngemäss.

§ 36 *Übergangsregelungen*

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a. führen die Unternehmen die Betriebe weiter,
- b. gehen die Rechte und Pflichten des Kantons in Bezug auf die kantonalen Spitäler auf die jeweiligen Unternehmen über; vorbehalten bleibt das Eigentum an den Spitalbauten gemäss § 28 Absatz 1.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes legt der Regierungsrat für jedes Unternehmen eine Eröffnungsbilanz fest und wählt die Spitalräte.

³ Über Verwaltungsbeschwerden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, entscheidet der jeweils zuständige Spitalrat.

§ 37 *Aufhebung von Bestimmungen*

Die §§ 62–66 sowie 74 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981⁹ werden aufgehoben.

§ 38 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Personalgesetz vom 26. Juni 2001¹⁰,
- b. Finanzhaushaltgesetz vom 13. September 1977¹¹.

⁸ SRL Nr. 601

⁹ SRL Nr. 800

¹⁰ SRL Nr. 51

¹¹ SRL Nr. 600

§ 39 *Weitergeltendes Recht*

Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 40 *Inkrafttreten*

¹Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

²Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Spitalgesetz****a. Personalgesetz**

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹² wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 6*

⁶Besondere rechtsetzende Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, insbesondere jene des Spitalrechts und des Bildungsrechts, bleiben vorbehalten.

b. Finanzhaushaltgesetz

Das Finanzhaushaltgesetz vom 13. September 1977¹³ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 3*

³Das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie, die Ausgleichskasse Luzern, die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, die Gebäudeversicherung und die Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern sind dem Gesetz nicht unterstellt.

¹² SRL Nr. 51

¹³ SRL Nr. 600

Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern

vom 11. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2006,

beschliesst:

1. Der Kaufvertrag vom 20. April 2005 zwischen dem Kanton Luzern und der Schweizerischen Post betreffend das Grundstück Nr. 2729, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, wird genehmigt.
2. Dem Projekt für den Umbau des Postbetriebsgebäudes auf diesem Grundstück wird zugestimmt.
3. Der für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern erforderliche Sonderkredit von 143 850 000 Franken (Preisstand 1. Oktober 2005) wird bewilligt.
4. Die Auszahlung des Kaufpreises für den Erwerb des Postbetriebsgebäudes, inklusive der Aufwendungen für Nebenkosten, von 42 350 000 Franken erfolgt über die Investitionsrechnung «Amt für Hochbauten und Immobilien», Buchungskreis BUKR2310, Konto 5000000 «Grundstücke (ohne Strassenwesen)».
5. Die Aufwendungen für bauliche Investitionen von 103 050 000 Franken werden mit der Kostenart 5030000 dem Investitionsauftrag 2310503001 belastet.
6. Beiträge werden mit der Kostenart 6690000 dem Investitionsauftrag 2310503001 gutgeschrieben.
7. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006
Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000*

Nr. 2

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom 11. September 2006*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2006¹,
beschliesst:*

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994² wird wie folgt geändert:

Zwischentitel vor § 18 sowie § 18

werden aufgehoben.

§ 30 *Absatz 1b*

¹Zuständig für Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind

- b. der Gemeinde- oder der Bürgerrat für die
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 12,
 - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist;

*K 2006 2143

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² G 1995 21

§ 33 *Gebühren*

Die Gemeinde und der Kanton erheben für die Bearbeitung der Gesuche um Ein- und Ausbürgerung höchstens kostendeckende Gebühren. Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

II.

Wurde das Gemeindebürgerrecht vor dem 1. Januar 2006 zugesichert, kann die Gemeinde die Einbürgerungstaxe von den ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern auch dann einfordern, wenn die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts erst nach dem 31. Dezember 2005 erfolgt.

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Guido Müller
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006
Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000*

Nr. 255

Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz)

Änderung vom 11. September 2006*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006¹,
beschliesst:*

I.

Das Beurkundungsgesetz vom 18. September 1973² wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹ Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt:

§ 29 *Absatz 1*

¹ Der Notar hat von ihm beurkundete Rechtsgeschäfte, welche Grundstücke betreffen, von Amtes wegen ohne Verzug beim Grundbuchamt anzumelden, wenn die Urkundsparteien nichts anderes vereinbaren.

*K 2006 2145

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² G XVIII 361

§ 60a *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes ergangenen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu, ausgenommen bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide.

³ In Vergütungsstreitigkeiten (§§ 52 ff.) richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994³.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Guido Müller
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³ SRL Nr. 260a

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006
Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000*

Nr. 305

Gesetz über die Strafprozessordnung

Änderung vom 11. September 2006*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Mai 2006¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957² wird wie folgt geändert:

§ 1^{bis} Verzicht auf Strafverfolgung

Auf die Strafverfolgung kann im Untersuchungsverfahren verzichtet werden, wenn:

1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt;
2. eine Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB³ nicht zu erwarten ist;
3. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese Behörde sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
4. die Voraussetzungen der Strafbefreiung nach den Art. 52–54 StGB erfüllt sind.

*K 2006 2147

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² G XV 224

³ SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 5^{ter} Absatz 4

⁴Macht ein Opfer Zivilansprüche in einem Strafverfahren, das der Amtsstatthalter oder der Staatsanwalt nach den §§ 131 ff. beziehungsweise 155 Abs. 3 abschliesst, oder im Verfahren gegen Jugendliche geltend, ist § 5^{bis} anzuwenden.

§ 5^{quater} (neu)*Zusprechung von Vermögenswerten*

Die Zusprechung von Vermögenswerten im Sinn von Art. 73 Abs. 3 StGB erfolgt in einem einfachen Prozess nach den §§ 220ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994⁴. Ein Aussöhnungsversuch entfällt.

§ 8 Absatz 1 Ziffer 2

¹Der luzernischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen:

2. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Art. 338 StGB unterstellten oder durch anderes Bundesrecht zugewiesenen strafbaren Handlungen.

§ 12 Ziffern 1 und 2

Das Kriminalgericht beurteilt erstinstanzlich:

1. alle Verbrechen im Sinn der Art. 10 und 11 StGB, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
2. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Abtreibung durch die Schwangere (Art. 118 StGB), vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 2 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Tierseuchen (Art. 232 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Schädlingen (Art. 233 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 2 StGB), in Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 Abs. 1 StGB), Grenzverrückung (Art. 256 StGB), Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 Abs. 1 StGB), verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB), politischer Nachrichtendienst (Art. 272 Ziff. 1 StGB), wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 3 StGB), Befreiung von Gefangenen (Art. 310 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Entweichenlassen von Gefangenen (Art. 319 StGB);
3. Veruntreuung (Art. 138 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 Abs. 2 StGB), unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Betrug (Art. 146 StGB),

⁴ SRL Nr. 260a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB), Wucher (Art. 157 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 StGB), Hehlerei (Art. 160 StGB), betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB), wenn ein Schaden von mindestens 20 000 Franken entstanden ist oder der Täter einen solchen zufügen wollte.

§ 13^{bis} (*neu*)
Einzelrichter

Der Einzelrichter ist ein Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des entsprechenden Gerichtes.

§ 24 *Absätze 2 und 3*

² Steht auch die innerkantonale Zuständigkeit in Frage oder kommt eine Einigung mit den Behörden des andern Kantons nicht zustande, so übermittelt der Amtstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Staatsanwalt, der die Sache nötigenfalls gemäss Art. 345 StGB dem Bundesstrafgericht zum Entscheid unterbreitet.

³ Der Staatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht.

§ 26 *Absatz 1*

¹ Eine übernommene oder vom Bundesstrafgericht zugewiesene Strafverfolgung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt und abgeschlossen.

§ 34 *Absatz 2 Ziffer 2*

² Ist der Angeschuldigte aus finanziellen Gründen ausserstande, einen Verteidiger beizuziehen, ist ihm auf Verlangen ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

2. für das gesamte Verfahren, wenn bei einer nach Sachverhalt und Rechtsanwendung nicht einfachen Strafsache mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder mit einer Massnahme nach den Art. 59–61, 63 beziehungsweise 64 StGB zu rechnen ist.

§ 37 *Absatz 1*

¹ Der Privatkläger kann sich durch einen nach dem Anwaltsgesetz⁵ zur Parteivertretung zugelassenen Anwalt oder einen Angehörigen im Sinn von Art. 110 Abs. 1 StGB vertreten lassen.

⁵ SRL Nr. 280

§ 38 *Absatz 1*

¹ Wer seine prozessualen Pflichten verletzt oder sich eines ungebührlichen Verhaltens schuldig macht, kann vom Gericht oder Amtsstatthalter mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 300.– bestraft werden.

§ 69 *Absatz 2 (neu)*

² Sind die Voraussetzungen nach Art. 55a StGB erfüllt, ist das Verfahren provisorisch einzustellen.

§ 73 *Absatz 1*

¹ Der Amtsstatthalter kann die in Art. 66 StGB vorgesehenen Massnahmen treffen.

§ 74 *Sicherungseinziehung und Einziehung von Vermögenswerten*

¹ Der Amtsstatthalter kann die Sicherungseinziehung und die Einziehung und Verwendung von Vermögenswerten nach den Art. 69, 70, 72 und 73 StGB verfügen.

² Er kann im Hinblick auf die Durchsetzung einer künftigen Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 3 StGB Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen.

§ 74^{bis} *(neu)*
Fahrverbot

Der Amtsstatthalter kann ein Fahrverbot nach Art. 67b StGB verfügen.

§ 75 *Absatz 1*

¹ Sind die in den §§ 73, 74 oder 74^{bis} angeführten Massnahmen in einer Strafuntersuchung getroffen oder abgelehnt worden, so wird darüber auf Antrag einer Partei mit der Hauptsache entschieden.

§ 75^{bis} *Verwendung zugunsten des Geschädigten*

Können Entscheide nach Art. 73 StGB nicht bereits im Urteil getroffen werden, kommt sinngemäss das Verfahren bei gerichtlichen Verfügungen gemäss den §§ 189ff. zur Anwendung.

§ 89 *Verbringung in eine Strafanstalt oder Einrichtung für junge Erwachsene*

¹ Der Untersuchungsgefangene kann auf sein Verlangen in eine Strafanstalt oder, sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, in eine Einrichtung für junge Erwachsene verbracht werden. Er ist darauf aufmerksam zu machen.

² Während des Aufenthaltes in einer Strafanstalt oder Einrichtung für junge Erwachsene ist keine Verlängerung der Haftverfügung erforderlich.

§ 89^{bis} *Absätze 1, 3 und 4*

¹ Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass der Angeschuldigte psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist und dringend einer besonderen Behandlung bedarf, kann, wenn er eines damit zusammenhängenden Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, eine vorsorgliche Massnahme (Art. 59, 60 und 63 StGB) angeordnet werden.

³ Die vorsorgliche Massnahme kann vom Amtsstatthalter mit Zustimmung des Staatsanwaltes, vom Staatsanwalt oder vom Präsidenten des Gerichtes, bei welchem das Verfahren hängig ist, angeordnet werden.

⁴ Gegen die Verfügung über die vorsorgliche Massnahme und gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann an das Obergericht rekurriert werden. Dem Rekurs kann ausnahmsweise aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

§ 131 *Voraussetzungen*

Der Amtsstatthalter schliesst die Untersuchung mit einer Strafverfügung ab, wenn er eine der folgenden Sanktionen für ausreichend hält:

- a. Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen;
- b. gemeinnützige Arbeit;
- c. Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- d. Busse;
- e. Sanktionen nach den Unterabsätzen a–d verbunden mit Massnahmen nach den Art. 66, 67b–73 StGB.

§ 132 *Ziffer 2*

Die Strafverfügung soll enthalten:

2. den Sachverhalt, die Begründung und den Schuldbefund, wobei in einfachen Fällen von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn diese nicht zwingend vorgeschrieben ist;

§ 133 *Annahme der Strafverfügung*
a) bei Freiheitsstrafe und gemeinnütziger Arbeit

¹ Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen die Strafverfügung durch schriftliche Erklärung annehmen:

- a. bei einer Freiheitsstrafe allein oder in Verbindung mit einer andern Strafe oder Massnahme;
- b. bei gemeinnütziger Arbeit als eigenständige Hauptstrafe allein oder in Verbindung mit einer andern Strafe oder Massnahme.

² Gibt der Angeschuldigte die Erklärung innert dieser Frist ab, wird die Strafverfügung bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt der Annahmeerklärung zum rechtskräftigen Urteil, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

§ 133^{bis} *Sachüberschrift und Absatz 1*

b) bei Geldstrafe und Busse

¹ Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen gegen eine Strafverfügung Einsprache erheben

- a. bei einer Geldstrafe allein oder in Verbindung mit einer Massnahme;
- b. bei einer Busse allein oder in Verbindung mit einer Massnahme;
- c. bei einer Geldstrafe und einer Busse allein oder in Verbindung mit einer Massnahme.

§ 145 *Absatz 3*

³ Wird innert der Antragsfrist nach Art. 31 StGB nicht Klage erhoben, so erlischt der Weisungsschein. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

§ 187^{ter} *Ausnahmen*

Urteile, mit denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme nach den Art. 59–61 und 64 StGB ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen. Ausgenommen davon sind die Fälle, in denen im Zeitpunkt der Urteils- oder Entscheidungsfallung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Massnahme vorzeitig begonnen wurde, der Vollzug bereits abgeschlossen oder nicht möglich ist.

Zwischentitel vor § 191

V. Titel: Das Verfahren bei der Anordnung von Massnahmen nach den Art. 59–61, 63, 64, 67 StGB

§ 191 *Absatz 1*

¹ Müssen Massnahmen nach den Art. 59–61, 63, 64 oder 67 StGB angeordnet werden, so stellt der Amtsstatthalter Antrag an die Kriminal- und Anklagekommission.

Zwischentitel vor § 193

Vierter Abschnitt: Das Verfahren gegen Jugendliche

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 193 *Gegenstand und Anwendungsbereich*

¹ Dieser Abschnitt regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, sowie den Vollzug der verhängten Sanktionen.

² Soweit dieser Abschnitt nicht abweichende Vorschriften enthält, sind im Verfahren gegen Jugendliche die Bestimmungen dieses Gesetzes, die für das Verfahren gegen Erwachsene gelten, sinngemäss anzuwenden. Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu ihren Gunsten zu werten.

§ 194 *Grundsätze*

¹Die zuständigen Behörden achten auf allen Stufen des Strafverfahrens darauf, dass die Jugendlichen respektiert und persönlich angehört werden und dass ihnen ermöglicht wird, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen.

²Sofern es Alter und Reife der Jugendlichen erfordern, sind sie im Ermittlungsverfahren durch besonders ausgebildete Polizisten zu befragen.

§ 194^{bis}

wird aufgehoben.

§ 195 *Verteidigung*

¹Die Verteidigung richtet sich nach Art. 40 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG)⁶.

²Gegen den abweisenden Entscheid auf Ernennung eines amtlichen Verteidigers können der Jugendliche oder der gesetzliche Vertreter bei der Kriminal- und Anklagekommission Rekurs einlegen.

§ 196 *Stellung des Staatsanwaltes**a) Allgemeines*

Der Staatsanwalt übt die unmittelbare Aufsicht über den Jugendanwalt im Sinn der §§ 153 und 154 aus.

§ 197 *b) Prüfung und Änderung von Erkenntnissen*

¹Der Staatsanwalt überprüft

- a. alle eingestellten und von der Hand gewiesenen Fälle;
- b. die mit einer Verfügung erledigten Fälle, die sein Visum benötigen.

²Er kann den Jugendanwalt anweisen, die Untersuchung zu vervollständigen.

³Stellt der Jugendanwalt die Untersuchung ein, kann der Staatsanwalt das Visum erteilen, die Sache zur weiteren Untersuchung zurückweisen, selber eine Verfügung treffen oder die Sache dem Jugendgericht überweisen.

⁴Schliesst der Jugendanwalt die Untersuchung mit einer Verfügung ab, kann der Staatsanwalt das Visum erteilen, die Sache dem Jugendgericht überweisen, eine andere Verfügung treffen oder die Untersuchung einstellen.

§ 197^{bis}

wird aufgehoben.

⁶ SR 311.1 (AS 2006 3545). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Zwischentitel vor § 198 (neu)

II. Titel: Das Untersuchungsverfahren

§ 198 *Untersuchung*

Der Jugendanwalt führt die Untersuchung nach den Art. 5 ff. JStG durch.

§ 198^{bis}

wird aufgehoben.

§ 199 *Beteiligung Erwachsener**a) Zuständigkeit zur Untersuchung*

¹ Sind an einer strafbaren Handlung sowohl Jugendliche als auch Erwachsene beteiligt, liegt die Untersuchungsführung vorerst beim Amtsstatthalter. Der Jugendanwalt ist vom Amtsstatthalter sofort zu benachrichtigen und kann den Einvernahmen beiwohnen.

² Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, gibt er dem Amtsstatthalter sofort davon Kenntnis.

§ 199^{bis}

wird aufgehoben.

§ 200 *b) Trennung der Verfahren*

¹ Sobald die Untersuchung es gestattet, ist das Verfahren gegen Jugendliche vom Verfahren gegen Erwachsene zu trennen.

² Der Jugendanwalt kann die Trennung verlangen; kommt keine Einigung mit dem Amtsstatthalter zustande, entscheidet der Staatsanwalt.

§ 201 *Vorführung und Verhaftung*

¹ Die Vorführung besorgt ein Polizist in Zivilkleidung.

² Das gleiche gilt in der Regel für die Verhaftung.

§ 202 *Mitteilung an den gesetzlichen Vertreter*

¹ Im Falle einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei oder bei Anhebung einer Untersuchung gegen einen Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu informieren. Die Orientierung darf nur ausnahmsweise hinausgeschoben werden, wenn der Stand der Untersuchung es erfordert.

² Der Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege ist durch die Jugendanwaltschaft von der strafbaren Handlung des Jugendlichen vertraulich Kenntnis zu geben, wenn dies im Interesse des Jugendlichen oder der Schule geboten erscheint.

§ 202^{bis}

wird aufgehoben.

§ 203 *Protokoll*

¹ Der Jugendanwalt oder der von ihm beigezogene Beamte führt über die Untersuchung in zweckmässiger Form das Protokoll.

² Der Jugendanwalt bestimmt, in welcher Weise das Einvernahmeprotokoll dem Jugendlichen zu eröffnen und von ihm zu unterzeichnen ist.

§§ 203^{bis}, 203^{ter}, 203^{quater} *sowie Zwischentitel vor § 204*

werden aufgehoben.

§ 204 *Beobachtung und Begutachtung*

¹ Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugendanwalt eine Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG anordnen.

² Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Gerichts zu, bei dem der Fall hängig ist.

³ Gegen die Anordnung kann der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter beim Obergericht Rekurs einlegen. Dem Rekurs kann aufschiebende Wirkung erteilt werden.

§ 205 *Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen*

¹ Verlangt das Wohl des Jugendlichen während der Untersuchung eine Schutzmassnahme gemäss den Art. 12–15 JStG, so kann der Jugendanwalt eine solche anordnen.

² Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Gerichts zu, bei welchem der Fall hängig ist.

³ Gegen die Anordnung kann der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter beim Obergericht Rekurs einlegen. Dem Rekurs kann aufschiebende Wirkung erteilt werden.

§ 205^{bis}

wird aufgehoben.

§ 206 *Vertretung des Jugendanwaltes*

Der Jugendanwalt kann an Wochenenden, Feiertagen sowie in Ausnahmefällen durch den Amtsstatthalter vertreten werden.

§ 206^{bis} *Einstellung zum Zweck der Mediation*

¹ Der Jugendanwalt kann das Verfahren nach Art. 8 Abs. 1 JStG zum Zweck einer Mediation vorläufig einstellen.

² Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren in einer Verordnung.

§ 207 *Abschluss der Untersuchung*

¹ Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung ab, indem er die Sache dem Jugendgericht überweist, eine Verfügung trifft oder das Verfahren einstellt.

² Er kann den Geschädigten und den Jugendlichen zu einem Einigungsversuch vorladen oder Dritte damit beauftragen, eine Mediation gemäss § 206^{bis} durchzuführen.

§ 208 *Überweisung an das Jugendgericht*

Der Jugendanwalt überweist die Akten dem Jugendgericht, wenn er eine Unterbringung gemäss Art. 15 JStG als notwendig erachtet oder wenn er eine Busse von mehr als 1000 Franken oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten für angebracht hält.

§ 209 *Verfügung des Jugendanwaltes**a) Allgemeines*

¹ Der Jugendanwalt kann mit Verfügung alle Strafen und Schutzmassnahmen anordnen, soweit nicht das Jugendgericht zuständig ist.

² Gegen die Verfügung können, unter Vorbehalt von § 210, der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen beim Jugendanwalt schriftlich Einsprache erheben.

³ Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, wird die Verfügung zum rechtskräftigen Urteil:

- a. bei Übertretungen mit dem unbenützten Ablauf der Frist;
- b. bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt des unbenützten Ablaufs der Frist, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

⁴ Im Falle der Einsprache kann der Jugendanwalt die Untersuchung ergänzen, eine neue Verfügung treffen oder die Sache dem Jugendgericht überweisen.

⁵ Die Annahme der Verfügung ist auch vor dem Jugendgericht zulässig. Sie bedarf jedoch bei Vergehen und Verbrechen der Zustimmung des Staatsanwaltes.

§ 210 *b) Verfügung auf Freiheitsentzug*

¹ Ordnet der Jugendanwalt in seiner Verfügung eine Freiheitsstrafe an, so bedarf ihre Annahme der schriftlichen Zustimmung des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters. Sie ist innert 20 Tagen beim Jugendanwalt einzureichen.

² Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, wird er im Kantonsblatt zur Abgabe einer Stellungnahme innert 20 Tagen aufgefordert. Reicht er innert dieser Frist keine Stellungnahme ein, gilt dies als Zustimmung.

³ Wird die Zustimmung ordnungsgemäss erteilt, so wird die Verfügung im Zeitpunkt der Zustimmung zum rechtskräftigen Urteil, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

⁴ Wird die Zustimmung nicht erteilt, geht die Sache an das Jugendgericht.

§ 210^{bis}

wird aufgehoben.

§ 211 c) *Einstellung*

¹ Sind die Voraussetzungen von Art. 7 oder 8 Abs. 2 JStG erfüllt, liegt keine strafbare Handlung vor, fehlt es an einem zureichenden Beweis oder wird gemäss § 1^{bis} auf eine Strafverfolgung verzichtet, stellt der Jugendanwalt das Verfahren ein.

² Diese Verfügung bedarf des Visums des Staatsanwaltes.

³ Wird die Untersuchung vom Jugendanwalt eingestellt, kann der Privatkläger beim Staatsanwalt Rekurs einlegen, der nach § 197 Abs. 3 zu erledigen ist.

⁴ Ist das Opfer Privatkläger, kann gegen Einstellungsentscheide des Jugendanwaltes und des Staatsanwaltes an die Kriminal- und Anklagekommission rekuriert werden.

§ 212 *Vereinfachtes Verfahren*

¹ Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht erforderlich, kann der Jugendanwalt ohne Einvernahme des Jugendlichen und ohne weitere Abklärung eine Verfügung auf Verweis, persönliche Arbeitsleistung von höchstens 10 Tagen oder Busse bis 1000 Franken erlassen.

² Erhebt der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter innert 20 Tagen beim Jugendanwalt Einsprache, führt dieser die Untersuchung nach § 198 durch.

³ Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, wird die Verfügung des Jugendanwaltes zum rechtskräftigen Urteil:

- a. bei Übertretungen mit dem unbenützten Ablauf der Frist;
- b. bei Vergehen und Verbrechen im Zeitpunkt des unbenützten Ablaufs der Frist, sofern der Staatsanwalt nachträglich das Visum erteilt.

§ 212^{bis}, 212^{ter} und § 212^{quater}

werden aufgehoben.

§ 213 *Zustellung der Verfügungen*

¹ Die Verfügungen sind dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

² Dem Privatkläger sind sie nur zuzustellen, sofern dieser ein berechtigtes Interesse daran hat und nachdem der Staatsanwalt, soweit erforderlich, visiert hat.

§ 214 *Änderung der Massnahmen*

Eine verfügte Massnahme kann gemäss Art. 18 JStG von Amtes wegen oder auf Antrag des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters durch eine andere Massnahme ersetzt werden.

Zwischentitel nach § 214

III. Titel: Das Gerichtsverfahren

Zwischentitel vor § 215

wird aufgehoben.

§ 215 *Ausschluss der Öffentlichkeit*

¹ Die Verhandlung vor Jugendgericht ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2a und b JStG.

² Das Jugendgericht kann Personen, die in einem näheren Verhältnis zum Angeklagten stehen, wie Angehörige oder Erzieher, zur Verhandlung zulassen.

³ Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach Art. 5 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes⁷.

§ 215^{bis}

wird aufgehoben.

§ 216 *Anwesenheit des Jugendlichen und seines gesetzlichen Vertreters*

¹ Der Jugendliche hat persönlich vor Jugendgericht zu erscheinen; dieses kann ihn aber von der Pflicht zur Teilnahme befreien.

² Das Jugendgericht kann den Jugendlichen von der Verhandlung ausschliessen, wenn zu befürchten ist, dass sich einzelne Erörterungen nachteilig auf ihn auswirken.

³ Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen hat an der Verhandlung teilzunehmen, wenn das Jugendgericht nichts anderes verfügt.

⁷ SR 312.5

§ 217 *Anwesenheit des Jugendanwaltes und des Staatsanwaltes*

¹ Der Jugendanwalt und, sofern er einen Antrag gestellt hat, der Staatsanwalt können an der Verhandlung teilnehmen.

² Sie sind zum Erscheinen verpflichtet, wenn das Jugendgericht sie dazu auffordert.

§ 217^{bis}

wird aufgehoben.

§ 218 *Anwesenheit des Privatklägers*

Der Privatkläger kann an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, soweit es zur Wahrung seiner Parteirechte erforderlich ist.

§ 219 *Beweisanträge*

Der Jugendliche, sein gesetzlicher Vertreter, der Jugendanwalt, der Staatsanwalt und der Privatkläger können Beweisanträge gemäss § 162 Abs. 1 stellen.

§ 220 *Vervollständigung*

¹ Das Jugendgericht erhebt neue Beweise selber.

² Sind sie umfangreich, kann es den Jugendanwalt damit beauftragen.

§ 221 *Urteil**a) Eröffnung*

Das Urteilsdispositiv wird in der Regel unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet.

Zwischentitel vor § 222

wird aufgehoben.

§ 222 *b) Schriftliche Ausfertigung und Zustellung*

¹ Das Urteil ist schriftlich auszufertigen.

² Es ist dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendanwalt, dem Staatsanwalt, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und, soweit er ein berechtigtes Interesse daran hat, dem Privatkläger zuzustellen.

³ Dem Verteidiger ist eine Orientierungskopie zuzustellen.

⁴ Hat eine Behörde oder eine andere Dienststelle als die Polizei in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Strafanzeige eingereicht, ist ihr ebenfalls eine Orientierungskopie zuzustellen.

§ 223 *c) Verzicht auf Begründung und Einlegung eines Rechtsmittels*

¹ Das Gericht kann Urteile und Entscheide gemäss § 187^{bis} ohne die Erwägungen zustellen.

² Urteile, mit denen eine Unterbringung angeordnet oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird, sind in jedem Falle zu begründen. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen im Zeitpunkt der Urteils- oder Entscheidungsfällung mit dem Vollzug der Massnahme oder der Freiheitsstrafe begonnen wurde, der Vollzug bereits abgeschlossen oder nicht möglich ist.

§§ 223^{bis} und 223^{ter}

werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 224 (neu)

IV. Titel: Rechtsmittel

§ 224 *Allgemeines*

Im Verfahren gegen Jugendliche sind die Appellation, die Kassationsbeschwerde, der Rekurs, die Revision und die Beschwerde gegeben.

§ 224^{bis}

wird aufgehoben.

§ 225 *Appellation*

Gegen Urteile des Jugendgerichtes kann Appellation eingelegt werden:

1. vom Jugendlichen oder von seinem gesetzlichen Vertreter,
 - a. wenn eine Schutzmassnahme nach den Art. 12–15 JStG angeordnet wurde;
 - b. wenn eine persönliche Leistung, Freiheitsentzug von mehr als fünf Tagen oder Busse von mehr als Fr. 200.– angeordnet wurde;
 - c. wenn Zivilansprüche zugesprochen wurden, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
 - d. wenn der Jugendliche freigesprochen wurde und gegen den Staat eine Entschädigungsforderung geltend gemacht hat, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
2. vom Staatsanwalt und vom Jugendanwalt,
 - a. wenn Antrag auf Anordnung einer Schutzmassnahme nach den Art. 12–15 JStG gestellt wurde;
 - b. wenn Antrag auf Freiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen oder Busse von mehr als Fr. 400.– gestellt wurde;
3. vom Privatkläger, wenn er vor erster Instanz Zivilansprüche glaubhaft gemacht hat, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht.

§ 225^{bis} und Zwischentitel vor § 226

werden aufgehoben.

§ 226 Kassationsbeschwerde

¹ Gegen Urteile und Entscheide des Jugendgerichtes ist die Kassationsbeschwerde im Sinn der §§ 244–251 gegeben.

² Die Kassationsbeschwerde kann vom Jugendlichen, von seinem gesetzlichen Vertreter, vom Staatsanwalt, vom Jugendanwalt und bei Antragsdelikten sowie betreffend Zivilansprüche vom Privatkläger eingereicht werden.

§ 227 Revision

¹ Die Revision rechtskräftiger Urteile des Jugendanwaltes oder des Jugendgerichtes kann verlangt werden, wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die dem Jugendanwalt, dem Staatsanwalt oder dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, sofern sie geeignet sind, einen Freispruch oder einen bedeutend mildernden Schuldspruch herbeizuführen, und nicht bloss für die Wahl der Schutzmassnahmen von Bedeutung sind.

² Die Revision können der Jugendanwalt, der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter sowie nach dem Tod des Jugendlichen seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister verlangen.

³ Der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter können die Revision überdies dann verlangen, wenn eine im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid erhobene Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁸ und deren Protokolle gutgeheissen wurde und eine Wiedergutmachung nur durch Revision möglich ist.

§§ 227^{bis}, 227^{ter}, 227^{quater} und Zwischentitel vor § 228

werden aufgehoben.

§ 228 Beschwerde

Die Bestimmungen über die Beschwerde nach den §§ 261–263 sind sinngemäss anwendbar; an die Stelle des Amtsstatthalters tritt der Jugendanwalt.

Zwischentitel vor § 229 (neu)

V. Titel: Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen

⁸ SR 0.101

§ 229 *Zuständigkeit*

¹ Die zuständige kantonale Behörde vollzieht die Schutzmassnahmen nach den Art. 12–15 JStG und die Strafen nach den Art. 22–25 JStG.

² Sie bestimmt gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG die Begleitperson des Jugendlichen.

Zwischentitel nach § 229

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 230 (neu)

VI. Titel: Kosten

§ 230 *Verfahrenskosten*

¹ Der Jugendliche, welcher zu einer Strafe oder einer Schutzmassnahme verurteilt oder von einer gerichtlichen Verfügung betroffen wird, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Eltern ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

§ 230^{bis} *(neu)**Vollzugskosten*

¹ Die Kosten des Vollzuges von Strafen gegenüber Jugendlichen trägt der Staat.

² Die Kosten des Vollzuges von Schutzmassnahmen tragen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Eltern (Art. 276ff. ZGB⁹);
2. der Jugendliche;
3. das unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

³ Wird während des Strafverfahrens eine vorsorgliche Unterbringung oder eine besondere Behandlung verfügt, so gelten deren Kosten als Vollzugskosten, sofern das Endurteil eine Schutzmassnahme anordnet, andernfalls als Verfahrenskosten.

⁴ Ausserordentliche Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Staat nicht aufgrund besonderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Pflege und Aufenthalt in Spitälern oder psychiatrischen Kliniken oder für zahnärztliche Behandlung, sind gemäss Abs. 2 zu verlegen.

⁵ Vorbehalten bleiben andere Regelungen in Konkordaten mit anderen Kantonen und im Heimfinanzierungsgesetz¹⁰. Die dem Kanton aufgrund von Konkordaten anfallenden Vollzugskosten sind zur Hälfte von der unterstützungspflichtigen Gemeinde des Wohnsitzes zu übernehmen.

⁶ Die Strafvollzugsbehörde macht den Unterstützungsanspruch gegenüber den Pflichtigen geltend. Sie kann das unterstützungspflichtige Gemeinwesen damit beauftragen.

§ 233 *Ziffern 1 sowie 5 (neu)*

Die Appellation kann eingelegt werden:

1. vom Angeklagten,
 - wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als zehn Tagen oder eine Geldstrafe von mehr als zehn Tagessätzen oder eine Busse, die einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zehn Tagen entspricht, ausgesprochen wurde;
 - wenn eine therapeutische Massnahme nach den Art. 59–61 StGB oder Art. 63 StGB, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB oder eine andere Massnahme nach den Art. 66–73 StGB angeordnet wurde;
 - wenn Zivilansprüche zugesprochen wurden, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
 - wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und gegen den Staat eine Entschädigungsforderung geltend gemacht hat, deren Wert die Appellationssumme gemäss § 245 Abs. 1 ZPO erreicht;
5. vom Unternehmen,
 - wenn das Unternehmen zu einer Busse von mehr als 8000 Franken verurteilt wurde.

§ 286 *Absätze 1 und 2*

¹ Ein rechtskräftiges Urteil oder eine gerichtliche Verfügung, welche den Vollzug anordnet, ist unverzüglich im Doppel der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

² Hat das Gericht den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach Art. 67b StGB verfügt, so hat es das Urteil im Weiteren der für die Anordnung oder Aufhebung von Administrativmassnahmen zuständigen Behörde zuzustellen.

Zwischentitel vor § 287

II. Titel: Allgemeines

¹⁰ SRL Nr. 894. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 287 *Behörden*

Die zuständige kantonale Behörde nimmt alle Aufgaben wahr, für welche nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist.

§ 287^{bis} *(neu)*
Gericht

¹ Soweit das Bundesrecht in Vollzugsangelegenheiten eine Beurteilung durch ein Gericht vorsieht, ist die richterliche Behörde zuständig, welche kantonallyetztinstanzlich entschieden hat. Vorbehalten bleiben anders lautende besondere Bestimmungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts.

² Für den Vollzug von Entscheiden des Bundesstrafgerichtes ist das Kriminalgericht zuständig.

³ Ist gemäss den Absätzen 1 und 2 ein Gericht für den Vollzug zuständig, entscheidet der Einzelrichter, ausser in Fällen von stationären Massnahmen sowie bei Verwahrungen.

§ 287^{ter} *(neu)*
Fachkommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf vier Jahre eine Kommission nach den Art. 62d Abs. 2 und 64b Abs. 2 StGB.

² Er regelt deren Einbezug in einer Verordnung.

³ Die Kommission beurteilt zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde die Frage der Gemeingefährlichkeit von Verurteilten im Sinn von Art. 75a StGB.

§ 287^{quater} *(neu)*
Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Strafvollzug.

² Er kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Mitbenutzung von luzernischen Strafanstalten und über den Vollzug luzernischer Urteile in ausserkantonalen Anstalten.

§ 287^{quinquies} *(neu)*
Disziplinarwesen

¹ Der Regierungsrat erlässt für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht.

² Er umschreibt die Disziplinarartbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren.

§ 287^{sexies} (neu)*Kostenbeteiligung gemäss Art. 380 StGB*

¹Die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges im Rahmen des Art. 380 StGB in angemessener Weise zu beteiligen.

²Erzielt die verurteilte Person durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats, des Wohn- und Arbeitsexternats oder einer anderen Vollzugsform ein Einkommen, kann sie verhalten werden, sich bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.– pro Tag angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

³Verweigert die verurteilte Person in einer Vollzugsinstitution die ihr zugewiesene und zumutbare Arbeit, kann sie verhalten werden, sich nach Massgabe ihrer finanziellen Verhältnisse in angemessener Weise an den persönlichen Ausgaben zu beteiligen.

Zwischentitel vor § 288 (neu)

III. Titel: Der Vollzug von Bussen, Geldstrafen, gemeinnütziger Arbeit und Freiheitsstrafen

§ 288 *Behörde*

Die zuständige kantonale Behörde vollzieht

- a. Bussen;
- b. Geldstrafen im Sinn von Art. 35 StGB;
- c. gemeinnützige Arbeit;
- d. Freiheitsstrafen.

§ 288^{bis} (neu)*Ersatzfreiheitsstrafe und Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit*

¹Die zuständige kantonale Behörde stellt der richterlichen Behörde Antrag auf Erlass einer Ersatzfreiheitsstrafe, falls die Geldstrafe oder die Busse nicht durch eine richterliche Behörde verfügt worden ist.

²Sie kann unter den Voraussetzungen von Art. 39 und 107 StGB auch Antrag auf Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe stellen.

§ 289 *Antritt und Aufschub von Freiheitsstrafen*

¹Freiheitsstrafen sind in der Regel sofort zu vollziehen.

²Die zuständige kantonale Behörde kann auf Ersuchen des Verurteilten den Vollzug aus wichtigen Gründen um höchstens ein Jahr aufschieben.

³Der Vollzug muss aufgeschoben werden:

- a. wenn der Verurteilte psychisch schwer gestört ist;
- b. wenn die Strafverbüsung seine Gesundheit ernstlich gefährden würde.

⁴Bei Fluchtgefahr werden die nötigen Massnahmen getroffen.

§ 290 *Kosten*

¹ Die Kosten des Strafvollzuges trägt der Staat.

² An die Kosten des Vollzuges hat der Verurteilte nach den Bestimmungen von Art. 380 Abs. 2 StGB in angemessener Weise beizutragen.

³ Ausserordentliche Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Staat nicht aufgrund anderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Spitalpflege, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für zahnärztliche Behandlung, hat der Verurteilte oder subsidiär das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zu tragen.

§ 291 *Absatz 2*

² Der Anstaltsleiter überweist das Gesuch der zuständigen kantonalen Behörde und erstattet gleichzeitig nach Art. 86 Ziff. 2 StGB Bericht über den Gesuchsteller und dessen Verhalten.

§ 292 *b) Vernehmlassung; Entscheid*

¹ Über die bedingte Entlassung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Vernehmlassung des Staatsanwaltes und der richterlichen Behörde einholen, welche in letzter kantonomer Instanz geurteilt hat.

§ 293 *Probezeit und Erteilung von Weisungen*

Die zuständige kantonale Behörde

- a. legt die Probezeit im Sinn von Art. 87 StGB fest;
- b. ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an;
- c. kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen (Art. 87 Abs. 2 StGB).

§ 294 *Rückversetzung*

¹ Die für die Beurteilung der neuen Tat zuständige richterliche Behörde ordnet die Rückversetzung an.

² Sie kann im Sinn von Art. 89 Abs. 2 StGB auf die Rückversetzung verzichten und den Verurteilten verwarnen.

³ In dringenden Fällen kann die Polizei den bedingt Entlassenen vorläufig festnehmen. Sie erstattet der zuständigen richterlichen Behörde unverzüglich Bericht.

§ 295

wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 296

IV. Titel: Der Vollzug von therapeutischen, sichernden und anderen Massnahmen sowie der Verwahrung

§ 296 *Behörde*

Die zuständige kantonale Behörde

- a. vollzieht die therapeutischen Massnahmen nach Art. 59ff. StGB und die Verwahrung nach Art. 64 ff. StGB, soweit nicht Vollzugsaufgaben von Bundesrechts wegen der zuständigen richterlichen Behörde obliegen;
- b. entscheidet über die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug und setzt die Dauer der Probezeit fest;
- c. stellt dem Gericht gegebenenfalls gemäss Art. 62c Abs. 4 StGB Antrag auf Verwahrung;
- d. informiert die Vormundschaftsbehörde, falls sie bei Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt hält.

§ 297 *(neu)**Besonderheiten bei ambulanten Massnahmen*

Die zuständige kantonale Behörde

- a. verfügt im Sinn von Art. 63 Abs. 3 StGB die vorübergehende stationäre Behandlung eines Täters, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist;
- b. stellt dem Gericht Antrag auf Verlängerung der ambulanten Behandlung im Sinn von Art. 63 Abs. 4 StGB;
- c. stellt im Sinn von Art. 63b Abs. 3 StGB fest, ob die in Freiheit durchgeführte ambulante Behandlung für Dritte als gefährlich erscheint, sodass die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen und die ambulante Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe weiterzuführen ist.

§ 298 *Verwahrung*

¹Das Gericht, welches die Verwahrung angeordnet hat, verfügt die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 64 Abs. 3 StGB vorliegen.

²Die zuständige kantonale Behörde hat die periodischen Prüfungen im Sinn von Art. 64b Abs. 1 StGB vorzunehmen. Sie geht dabei nach Art. 64b Abs. 2 StGB vor.

§ 299 *Vollzug von Berufsverboten*

Über die inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder über die Aufhebung von Berufsverboten nach Art. 67a StGB entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

§ 300 *Anstalten und Institutionen*

Die zuständige kantonale Behörde bestimmt die Anstalten und Institutionen, in denen die therapeutischen Massnahmen zu vollziehen sind.

§ 301 *Kosten*

¹Die Kosten der Massnahmen tragen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Verurteilte;
2. das unterstützungspflichtige Gemeinwesen.

²Wird während des Strafverfahrens eine vorsorgliche Einweisung verfügt, so gelten deren Kosten als Vollzugskosten, sofern das Endurteil eine Massnahme anordnet.

³Die Strafvollzugsbehörde macht den Unterstützungsanspruch gegenüber den Pflichtigen geltend. Sie kann das unterstützungspflichtige Gemeinwesen damit beauftragen.

⁴Vorbehalten bleiben andere Regelungen in Konkordaten mit andern Kantonen und im Heimfinanzierungsgesetz. Die dem Kanton aufgrund von Konkordaten anfallenden Vollzugskosten sind zur Hälfte von der unterstützungspflichtigen Gemeinde des Wohnsitzes zu übernehmen.

§ 310 *Absätze 1 und 2*

¹Entscheidungen über Zivilansprüche, Kosten und Ersatzforderungen nach Art. 71 Abs. 1 StGB werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹¹ vollstreckt. Vorbehalten bleibt Art. 73 StGB.

²Die zuständige kantonale Behörde besorgt den Einzug der dem Staat zugesprochenen Zivilansprüche und Ersatzforderungen und ist auch für allfällige Reduktionen und Erlasse zuständig.

§ 311 *Absatz 2*

²Verjährt die ausgefallte Strafe nach längerer Zeit, so gelten die Vorschriften der Art. 99 ff. StGB.

§ 312 *Absätze 1–3*

¹Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Vollzuges gegeben sind.

²Die Einrede, dass das Urteil wegen Verjährung oder aus andern Gründen nicht vollstreckbar sei, kann vom Verurteilten oder von seinem gesetzlichen Vertreter durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei der zuständigen kantonalen Behörde erhoben werden.

¹¹ SR 281.1

³Die zuständige kantonale Behörde kann ein Gutachten des Staatsanwaltes einholen.

Zwischentitel vor § 313

VIII. Titel: Bewährungshilfe, Strafregister

§ 313 *Bewährungshilfe*

¹Die Aufgaben der Bewährungshilfe werden durch die zuständige kantonale Behörde wahrgenommen.

²Die Vertreter der zuständigen kantonalen Behörde haben freien Zutritt zu inhaftierten Personen.

§ 314 *Strafregister*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Art. 365–371 StGB über das automatisierte Strafregister.

§ 316 *Strafsachen des kantonalen Rechts*

Die Art. 381–383 StGB gelten sinngemäss auch für die Strafsachen des kantonalen Rechts.

§ 317 *Gesuch*

Wer als Angeschuldigter oder Angeklagter Untersuchungs- oder Gerichtskosten zu tragen hat, kann ein Gesuch um Kostennachlass einreichen. Ist das Verfahren bereits beim Amtsstatthalteramt oder beim kantonalen Untersuchungsrichteramt rechtskräftig abgeschlossen worden, ist das Amtsstatthalteramt oder das kantonale Untersuchungsrichteramt für den Erlass von amtlichen Kosten zuständig, in den übrigen Fällen das Obergericht.

Zwischentitel vor § 320 sowie §§ 320 und 321

werden aufgehoben.

§ 322 *Absatz 1*

¹Das Obergericht übt die Fachaufsicht über die gesamte Strafrechtspflege aus. Davon ausgenommen ist der Straf- und Massnahmenvollzug, soweit er nicht durch eine richterliche Behörde ausgeführt wird.

§ 327^{bis}

wird aufgehoben.

II. Änderung des Übertretungsstrafgesetzes

Das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976¹² wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absätze 1 und 3*

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Busse bestraft.

³ Enthalten behördliche Erlasse nur eine allgemeine Strafandrohung, ist die Strafe Busse.

§§ 5, 11 *Absatz 2 sowie 14*

werden aufgehoben.

§ 16 *Falscher Alarm*

Wer vorsätzlich durch falsche Meldung Medizinalpersonen oder Geistliche alarmiert, wird mit Busse bestraft.

§ 19 *Absatz 1*

¹ Wer durch Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bestraft.

§ 36 *Sachüberschrift sowie Absatz 3 (neu)*

Genehmigung und Bereinigung von Gemeindestrafrecht

³ Soweit Strafbestimmungen kommunaler Erlasse als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse.

Ersetzen von Ausdrücken

In den §§ 6 Absatz 1, 7, 8 Absatz 1, 9, 9a Absatz 1, 10, 11 Absatz 1, 12 Absatz 1, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 Absatz 1, 25, 26 Absatz 1, 29, 31, 32 Absatz 1, 33, 34 Absatz 1, 35 Absatz 2 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

¹² SRL Nr. 300

III. Änderung weiterer Gesetze

a. Informatikgesetz

Das Informatikgesetz vom 7. März 2005¹³ wird wie folgt geändert:

§ 23 *Absatz 1*

¹ Wer die Vorschriften der §§ 4 Absatz 3, 6 Absatz 4, 10 Absatz 1 und 15 Absatz 1 verletzt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

b. Statistikgesetz

Das Statistikgesetz vom 13. Februar 2006¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 26 *Verletzung des Statistikgeheimnisses*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen von § 22 dieses Gesetzes verletzt, indem er geheim zu haltende Daten Dritten zugänglich macht, weitergibt oder zu andern als statistischen Zwecken verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

c. Geoinformationsgesetz

Das Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003¹⁵ wird wie folgt geändert:

In § 39 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

¹³ SRL Nr. 26

¹⁴ SRL Nr. 28a

¹⁵ SRL Nr. 29

d. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹⁶ wird wie folgt geändert:

In § 211 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

e. Beurkundungsgesetz

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1c*

wird aufgehoben.

f. Gesetz über die Zivilprozessordnung

Das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994¹⁸ wird wie folgt geändert:

In § 244 Absatz 3 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

g. Gesetz über die Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998¹⁹ wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1b*

¹ Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen:

- b. an Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde,

¹⁶ SRL Nr. 40

¹⁷ SRL Nr. 255

¹⁸ SRL Nr. 260a

¹⁹ SRL Nr. 350

§ 31 *Absatz 3*

³ Wer ohne Bewilligung gewerbmässig Bewachungsaufträge ausführt oder den in den Auflagen zur Bewilligung festgehaltenen Pflichten nicht nachkommt, wird, auch bei fahrlässiger Begehung, mit Busse bestraft.

h. Archivgesetz

Das Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003²⁰ wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

i. Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 22. November 1999²¹ wird wie folgt geändert:

§ 225 *Absatz 1*

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 226 *Absatz 1*

¹ Wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich abgezogene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen einer andern Person verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

j. Gebührengesetz

Das Gebührengesetz vom 14. September 1993²² wird wie folgt geändert:

²⁰ SRL Nr. 585

²¹ SRL Nr. 620

²² SRL Nr. 680

§ 28 *Absatz 2*

²In der Regel beträgt die Strafgebühr das Einfache der hinterzogenen Gebühr. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Im Übrigen gelten für die Bemessung der Strafgebühr sinngemäss die Artikel 34 f. und 103 ff. des Strafgesetzbuches.

k. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998²³ wird wie folgt geändert:

§ 47 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer

l. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997²⁴ wird wie folgt geändert:

§ 38 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

m. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990²⁵ wird wie folgt geändert:

§ 53 *Absatz 1*

¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Objekt zerstört oder schwer beschädigt, das durch

²³ SRL Nr. 700

²⁴ SRL Nr. 702

²⁵ SRL Nr. 709a

eine gestützt auf das Gesetz erlassene Verordnung oder Verfügung geschützt ist. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.

§ 53a (neu)

Bereinigung von Strafbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen

Soweit Strafbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen als Strafe gemäss § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken androhen, tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Soweit sie als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse.

n. Fischereigesetz

Das Fischereigesetz vom 30. Juni 1997²⁶ wird wie folgt geändert:

In § 38 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

o. Kantonales Jagdgesetz

Das Kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989²⁷ wird wie folgt geändert:

In § 58 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

p. Planungs- und Baugesetz

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989²⁸ wird wie folgt geändert:

§ 210 Absatz 2

²Mit dem Erlass der Verfügung ist Busse gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.

²⁶ SRL Nr. 720

²⁷ SRL Nr. 725

²⁸ SRL Nr. 735

§ 213 *Absatz 2*

²In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 40 000 Franken erkannt werden.

q. Gesetz über den Feuerschutz

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957²⁹ wird wie folgt geändert:

§ 124 *Strafe*

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 73, 76, 77, 79, 80, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bestraft.

r. Strassengesetz

Das Strassengesetz vom 21. März 1995³⁰ wird wie folgt geändert:

§ 100 *Absatz 1*

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1, 29 Absatz 2, 30 Absätze 1 und 2 Satz 1, 32 Absatz 1, 67 Absatz 1, 74 Absatz 2, 84 Absätze 1, 2, 4 und 5, 85, 86, 87, 88 Absätze 1 und 2, 90 Absätze 1–3, 91 Absatz 1, 92, 93, 94 und 95 Absatz 1 werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

s. Wasserbaugesetz

Das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979³¹ wird wie folgt geändert:

§ 71 *Absatz 2*

²In schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis zu 40 000 Franken erkannt werden.

²⁹ SRL Nr. 740

³⁰ SRL Nr. 755

³¹ SRL Nr. 760

t. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz

Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003³² wird wie folgt geändert:

§ 51 *Absatz 1 Einleitungssatz*

¹Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

u. Energiegesetz

Das Energiegesetz vom 7. März 1989³³ wird wie folgt geändert:

§ 25 *Absatz 1*

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften der §§ 10 Absatz 1, 12 Absätze 1, 3 und 5, 13 Absätze 1 und 4, 14 Absatz 1, 15 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 3 dieses Gesetzes und die entsprechenden Vollzugsvorschriften übertritt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

v. Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Das Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 10. April 1973³⁴ wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

w. Gesetz über das Halten von Hunden

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973³⁵ wird wie folgt geändert:

In § 13 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

³² SRL Nr. 770

³³ SRL Nr. 773

³⁴ SRL Nr. 783

³⁵ SRL Nr. 848

x. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914

Das Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926³⁶ wird wie folgt geändert:

§ 38

¹ Unerhältliche Geldbussen werden nach Massgabe der Vorschriften von Art. 106f. StGB in Freiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt.

² Die Strafumwandlung erfolgt durch die zuständige richterliche Behörde, der Vollzug der Bussen, der gemeinnützigen Arbeit oder von Freiheitsstrafen durch die zuständigen Behörden nach § 288 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957³⁷.

y. Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987³⁸ wird wie folgt geändert:

In § 17 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

z. Prämienverbilligungsgesetz

Das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995³⁹ wird wie folgt geändert:

§ 23 *Einleitungssätze der Absätze 1 und 2*

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vorliegt, wird bestraft, wer

² Mit Busse wird bestraft, wer

³⁶ SRL Nr. 851

³⁷ SRL Nr. 305

³⁸ SRL Nr. 855

³⁹ SRL Nr. 866

za. Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

Das Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 6. Februar 1990⁴⁰ wird wie folgt geändert:

§ 17 *Absatz 1*

¹ Wer Wohnräume ohne eine Bewilligung nach § 7 abbricht, umbaut oder ihrem Zweck entzieht oder wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen Dritten eine Bewilligung im Sinn der §§ 8 und 9 zu erlangen, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Busse von 10 000 bis 200 000 Franken bestraft.

zb. Kantonales Waldgesetz

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999⁴¹ wird wie folgt geändert:

§ 42 *Absatz 1*

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Veranstaltungen gemäss § 9 durchführt, nachteilige Nutzungen gemäss § 13 vornimmt, gegen die §§ 10, 12, 15 oder 16 dieses Gesetzes oder gegen ein Verbot, das in einer gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung enthalten ist, verstösst.

zc. Gewerbepolizeigesetz

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995⁴² wird wie folgt geändert:

§ 31 *Absatz 2*

In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 40 000 Franken erkannt werden.

zd. Gastgewerbegesetz

Das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997⁴³ wird wie folgt geändert:

⁴⁰ SRL Nr. 898

⁴¹ SRL Nr. 945

⁴² SRL Nr. 955

⁴³ SRL Nr. 980

§ 32 *Sachüberschrift sowie Absatz 2*

Strafe

²In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10 000 Franken erkannt werden.

ze. Lotteriegesetz

Das Gesetz über die Lotterien, die gewerbmässigen Wetten und den gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986⁴⁴ wird wie folgt geändert:

In § 18 Absatz 1 wird der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

IV. Übergangsbestimmung

Vom Justiz- und Sicherheitsdepartement nach bisherigem Recht als erster Instanz erledigte Fälle, die an den Regierungsrat weiterziehbar waren, sind nach bisherigem Recht anfechtbar.

V. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Guido Müller
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴⁴ SRL Nr. 991

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006
Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000*

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom 11. September 2006*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006¹,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999² wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absätze 3–5*

³Der Beschluss des Grossen Rates, aufgrund dieses Gesetzes eine Staatssteuer von mehr als 1,60 Einheiten zu beziehen, unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 40 der Staatsverfassung.

⁴Liegt nach Ablauf des Rechnungsjahres kein Beschluss zu den Steuereinheiten vor, gelten die letzten gültig festgesetzten Steuereinheiten.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 16 *Sachüberschrift und Absatz 3*

Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge, eingetragene Partner

³Das Einkommen und das Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

*K 2006 2181

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² G 2000 1

Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

§ 19 *Absatz 3 (neu)*

³Die überlebenden eingetragenen Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinn von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004³ erhalten haben.

§ 34 *Absatz 3 (neu)*

³Nicht zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

§ 40 *Absätze 1d, g, i und k sowie Absatz 2*

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von
 - 4700 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 2400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;die Abzüge von 4700 Franken beziehungsweise 2400 Franken erhöhen sich um 1300 Franken beziehungsweise 600 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 600 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigten Kind,
- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und

³ SR 211.231

- deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,
- k. die Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt zehn Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33–40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen, höchstens aber 5000 Franken.

²Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4500 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 42 Absätze 1 und 2

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
- 6400 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - 6900 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 12000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,
- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind höchstens 6400 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen,
- c. ungedeckte Fremdbetreuungskosten für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen,
- d. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2500 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

²Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen.

§ 49

wird aufgehoben.

§ 52 *Absatz 1c*

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 10 000 Franken.

§ 57 *Absätze 1, 2 und 5*

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten Fr. 9 100.–

0,5 Prozent der nächsten Fr. 2 000.–

1,0 Prozent der nächsten Fr. 3 000.–

2,0 Prozent der nächsten Fr. 1 000.–

3,0 Prozent der nächsten Fr. 1 000.–

4,0 Prozent der nächsten Fr. 2 500.–

4,5 Prozent der nächsten Fr. 3 900.–

5,0 Prozent der nächsten Fr. 38 100.–

5,5 Prozent der nächsten Fr. 31 500.–

6,0 Prozent der nächsten Fr. 69 000.–

6,5 Prozent der nächsten Fr. 421 000.–

Bei Einkommen über 582 100 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

0,0 Prozent der ersten Fr. 18 200.–

0,5 Prozent der nächsten Fr. 3 500.–

1,5 Prozent der nächsten Fr. 1 000.–

2,5 Prozent der nächsten Fr. 1 000.–

3,0 Prozent der nächsten Fr. 2 000.–

3,5 Prozent der nächsten Fr. 3 300.–

4,5 Prozent der nächsten Fr. 42 000.–

5,5 Prozent der nächsten Fr. 45 000.–

6,0 Prozent der nächsten Fr. 89 000.–

6,5 Prozent der nächsten Fr. 359 500.–

Bei Einkommen über 564 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 59a (neu)*Vereinfachtes Abrechnungsverfahren*

¹Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005⁴ entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten.

²Die Bestimmungen von § 114 Absätze 1a sowie 2–4 gelten sinngemäss.

³Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁴Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

⁵Hat die zuständige Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

⁶Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

§ 60 *Absatz 1*

¹Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.

§ 61 *Absätze 1–3*

¹Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis zum 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres um mindestens sieben Prozent erhöht, erfolgt auf den Beginn der Steuerperiode eine Anpassung an die Teuerung gemäss Absatz 2. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgt zudem unabhängig von der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise spätestens vier Jahre nach der letzten Anpassung.

⁴ SR 822.41 (BBl 2005 4193)

²Der Regierungsrat passt die Abzüge, die in Franken festgesetzt sind, sowie die Steuertarife gemäss § 57 in der Weise an, dass die Auswirkungen der Geldwertveränderung voll ausgeglichen werden.

³Bei der Änderung der Abzüge sind Restbeträge von 50 Franken und mehr auf 100 Franken aufzurunden. Die anderen Restbeträge werden abgerundet.

§ 62 *Höchstbelastung*

¹Die Gesamtbelastung der im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen durch die Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (Steuersatz × Gesamtsteuerfuss) darf 23 Prozent des steuerbaren Einkommens und diejenige durch die Vermögenssteuer bei einem Reinvermögen von über 200 000 Franken 3,3 Promille dieses Vermögens nicht übersteigen.

²Übersteigt bei im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gesamtbetrag der Einkommens- und der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, berechnet auf dem gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, 30 Prozent des gesamten Reineinkommens, wird die Mehrbelastung um die Hälfte und im Verhältnis des im Kanton steuerbaren zum gesamten steuerbaren Einkommen herabgesetzt. Die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern darf 45 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens 4,5 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

§ 65 *Absatz 1d (neu) und Absatz 2*

¹Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons Luzern sind steuerpflichtig, wenn sie
d. im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vermitteln.

²Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Luzern gesichert sind.

§ 73 *Absatz 1c sowie Absatz 3 (neu)*

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a–c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden.

³Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

§ 81 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt drei Prozent des Reingewinns.

§ 87 *Absatz 1*

¹Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt drei Prozent des Reingewinns.

§ 92 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 93 *Absatz 1*

¹Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 101 *Absatz 1*

¹Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassung nicht besitzen, im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinn von § 102 einem Steuerabzug an der Quelle. Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 59a unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach § 122.

§ 150 *Absatz 5 (neu)*

⁵Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der kantonalen Steuerverwaltung für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer anderen von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen.

§ 165 *Absatz 3*

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu mit Ausnahme der Erlassfälle sowie der Fälle, in denen die Veranlagung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte.

Titel vor § 167

b. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht

§ 167 *Absatz 1*

¹ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990⁵ können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 191 *Absatz 1*

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Personalsteuer ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

§ 196 *Absatz 3*

³ Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins geschuldet.

§ 201 *Absatz 5*

⁵ Gegen Erlassentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, Einsprache erhoben werden.

§ 209 *Absatz 4*

⁴ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

§ 215

wird aufgehoben.

§ 222 *Absatz 3*

³ Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

⁵ SR 642.14. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 228 Absatz 2

²Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 237 Absatz 2

²Gehen die Voraussetzungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode von einer luzernischen Gemeinde auf eine andere Gemeinde des Kantons über, bewirkt dies unter Vorbehalt von § 239 Absatz 1 keine Teilung des Steueranspruchs zwischen den betreffenden Gemeinden.

Titel vor § 251

wird aufgehoben.

§§ 251, 252 und 254

werden aufgehoben.

Titel vor § 257 sowie § 257

werden aufgehoben.

§ 258 Absatz 3 (neu)

³Bussen von Erbinnen und Erben nach § 215 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden. Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Titel vor § 261 und § 261 sowie Titel vor § 262 und § 262

werden aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁶,
- b. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983⁷,
- c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961⁸.

⁶ SRL Nr. 630

⁷ SRL Nr. 645

⁸ SRL Nr. 647

III.

1. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:
 - a. § 40 Absatz 1i und § 73 Absatz 1c treten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
 - b. § 2 Absätze 3–5, § 16 Sachüberschrift und Absatz 3, § 19 Absatz 3, § 34 Absatz 3, § 40 Absätze 1d und k, § 49, § 65 Absätze 1d und 2, § 73 Absatz 3, 92 Absatz 3, Titel vor § 167, § 167 Absatz 1, § 191 Absatz 1, § 196 Absatz 3, § 209 Absatz 4, § 215, § 222 Absatz 3, § 228 Absatz 2, § 237 Absatz 2, Titel vor § 251, §§ 251, 252 und 254, Titel vor § 257, § 257, § 258 Absatz 3, Titel vor § 261, § 261, Titel vor § 262 und § 262 des Steuergesetzes, § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 1e des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern, § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer sowie § 4 Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3, § 47 Absatz 3 und § 48 des Gesetzes über die Grundstücksgewinnsteuer treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
 - c. § 40 Absätze 1g und 2, § 42 Absätze 1 und 2, § 52 Absatz 1c, § 57 Absätze 1, 2 und 5, § 61 Absätze 1–3, § 150 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
 - d. § 60 Absatz 1, § 62, § 165 Absatz 3 und § 201 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
 - e. § 81, § 87 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der §§ 59a und 101 Absatz 1.

IV.

Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

a. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁹ wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absatz 2*

² Ist jedoch der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Nutzniesser, wird die Erbschaftsteuer erst bezogen, wenn die Nutzniessung wegfällt.

§ 11 *Absatz 1e (neu)*

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer sind befreit:

- e. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen an den Ehegatten sowie an den eingetragenen Partner.

b. Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 3 *Ziffer 2*

Steuerfreie Handänderungen sind:

2. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird,

⁹ SRL Nr. 630

¹⁰ SRL Nr. 645

c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 1 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3*

¹Die Besteuerung wird aufgeschoben

2. bei Eigentumswechsel unter Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sowie unter eingetragenen Partnern, sofern jeweils beide Parteien einverstanden sind;
6. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines ertragsmässig gleichwertigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;
7. bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen), soweit der Veräusserungserlös zwei Jahre vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

³Wird ein Aufschub gemäss Absatz 1 Ziffer 6 oder 7 gewährt, kann die Frist von zwei Jahren nach der Veräusserung in begründeten Fällen auf höchstens vier Jahre erstreckt werden.

§ 47 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 48 *(neu)* *Beschwerde an das Bundesgericht*

Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

¹¹ SRL Nr. 647

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006
Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000*

Nr. 991

**Gesetz
über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten
und den gewerbsmässigen Handel mit Prämien-
losen (Lotteriegesetz)**

Änderung vom 11. September 2006*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006¹,
beschliesst:*

I.

Das Lotteriegesetz vom 12. Mai 1986² wird wie folgt geändert:

Zwischentitel vor § 6 (neu)

1. Bewilligungen

§ 8

wird aufgehoben.

Zwischentitel nach § 8 (neu)

2. Verwendung der Lotteriegelder

*K 2006 2193

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² G 1986 107

§ 8a (neu)
Allgemeines

¹ Lotteriegelder setzen sich zusammen aus den Reinertragsanteilen der Lotterien, der Wetten und des Schweizer Zahlenlotos.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus Lotteriegeldern.

§ 8b (neu)
Verwendungszweck

¹ Die Verwendung von Lotteriegeldern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder von Privaten ist ausgeschlossen.

² Die Verwendung von Lotteriegeldern für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

³ Lotteriegelder müssen für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen und nicht kommerziellen Zwecken dienen, eingesetzt werden.

⁴ Beiträge können insbesondere gesprochen werden für

- a. kulturelle Belange,
- b. sportliche Belange,
- c. Projekte der ausserschulischen Jugendförderung und der Elternbildung,
- d. Projekte der Denkmalpflege,
- e. den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz,
- f. wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse,
- g. Katastrophenhilfe, humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit,
- h. Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen.

⁵ Die Mittel aus der interkantonal vereinbarten Spielsuchtabgabe werden vollumfänglich für Präventions- und Spielsuchtbekämpfungsmassnahmen eingesetzt.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 8c (neu)
Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen

¹ Beiträge aus den Lotteriegeldern werden in der Regel nur ausgerichtet

- a. an Vorhaben im Kanton Luzern oder mit einem Bezug zum Kanton Luzern,
- b. an Vorhaben, die für den Kanton Luzern, die Region Zentralschweiz oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind.

² Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.

³Werden die Beiträge an bestimmte Personen ausgerichtet, müssen diese in der Regel ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben.

⁴In Einzelfällen können auch Darlehen gewährt werden.

§ 8d (neu)
Verteilung

¹Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Behörde und regelt das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche.

²Die zuständige Behörde entscheidet über die Verteilung der Lotteriegelder.

§ 8e (neu)
Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen

¹Werden Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

²Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

§ 8f (neu)
Information der Öffentlichkeit

Die für die Verteilung zuständigen Behörden veröffentlichen jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a. den Namen der aus den Fonds Begünstigten,
- b. der Art der unterstützten Projekte,
- c. der Rechnung der Fonds.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Guido Müller
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Beschluss über die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

vom 11. September 2006*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Mai 2006¹,

beschliesst:

I. Änderung von Gesetzen

a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948² wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 1*

¹ Verheiratete Schweizer Bürger, die zur Einlage von Ausweisschriften verpflichtet sind, sollen zudem den Familienausweis vorlegen. Verheiratete Ausländer sind gehalten, die entsprechenden Ausweise für die Ehefrau und allfällige Kinder abzugeben. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen weisen sich zusätzlich mit dem Partnerschaftsausweis oder mit einer entsprechenden Bescheinigung aus.

*K 2006 2196

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

² SRL Nr. 5

b. Stimmrechtsgesetz

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988³ wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absatz 3a*

³ Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen

- a. Ehepartner und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen,

c. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁴ wird wie folgt geändert:

§ 14 *Absätze 1b, 1f und 2*

¹ Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Blutsverwandte oder Verschwägte in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Blutsverwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern, Eltern eingetragener Partner, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 3. Geschwister.

² Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

³ SRL Nr. 10

⁴ SRL Nr. 40

d. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000⁵ wird wie folgt geändert:

§ 5 *Unterabsatz c*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist in folgenden Fällen zuständig:

- c. Klage auf Ungültigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft (Art. 106 ZGB⁶ und Art. 9 PartG⁷),

Titel vor § 27

Eherecht und Partnerschaftsrecht

§ 27 *Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, Rechtsschutz*

Verweigert die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, kann die betroffene Person innert 20 Tagen das für ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht anrufen.

§ 43 *Absatz 2*

²Zur Antragstellung berechtigt sind auch die von der vormundschaftlichen Massnahme betroffene Person, deren Ehegattin oder -gatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die nach Artikel 328 Absatz 1 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten.

e. Grundbuch-Gesetz

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930⁸ wird wie folgt geändert:

§ 23 *Absatz 4*

⁴Wird Eigentum zu Lebzeiten durch Ehe- oder Erbvertrag oder durch Veräusserung an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner oder an Verwandte in auf und absteigender Linie übertragen, beträgt die Gebühr die Hälfte des Ansatzes gemäss Absatz 3. Wechselt das Eigentum infolge Erbgangs, beträgt die Gebühr ein Promille des Katasterwertes, höchstens aber 5000 Franken.

⁵ SRL Nr. 200

⁶ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SR 211.231. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SRL Nr. 225

f. Beurkundungsgesetz

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973⁹ wird wie folgt geändert:

§ 21 *Absätze 1c und 2*

¹Die Urkundsperson darf nicht amten, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

- c. jemand der folgenden Angehörigen:
1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Verwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter;
 3. Schwager und Schwägerin, Geschwister des eingetragenen Partners sowie die folgenden Verwandten in der Seitenlinie: Geschwister, Onkel und Tante, Nichte und Neffe, Geschwisterkinder (Cousin und Cousine);
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder.

²Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

g. Gesetz über die Zivilprozessordnung

Das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 7a *Scheidungsprozesse und Auflösung eingetragener Partnerschaften*

¹Der Amtsgerichtspräsident führt bei Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) und auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004, PartG) den Aussöhnungsversuch durch.

²Er ist zuständig für

- a. gemeinsame Scheidungsbegehren oder gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit je umfassender Einigung (Art. 111 ZGB und Art. 29 Abs. 1 und 2 PartG),

⁹ SRL Nr. 255

¹⁰ SRL Nr. 260a

- b. gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) sowie Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 ZGB), bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 111 ZGB zugeführt werden kann,
- c. gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Art. 29 Abs. 3 PartG) sowie Klagen auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 PartG), bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 PartG zugeführt werden kann.

³Er entscheidet über

- a. Sicherheitsleistungen,
- b. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege,
- c. vorsorgliche Massnahmen nach § 227 und nach Bundesrecht, wenn der Scheidungsprozess oder der Prozess betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtshängig ist,
- d. vorsorgliche Beweisabnahmen nach § 228, wenn der Scheidungsprozess oder der Prozess betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft rechtshängig ist.

⁴Er kann die Durchführung des Aussöhnungsversuchs oder einzelner Verfahren einem Amtsrichter übertragen.

⁵Die Absätze 1–4 sind bei Trennungsprozessen (Art. 117 ZGB) sinngemäss anwendbar.

§ 16 *Absatz 3*

³Er führt in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten den Aussöhnungsversuch durch.

§ 39 *Absätze 1b, 1f und 2*

¹Ein Richter darf sein Amt nicht ausüben, wenn

- b. eine der folgenden Personen Partei ist:
 - 1. Ehegatte oder -gattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,
 - 2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne oder Schwieger-töchter,
 - 3. Verwandte oder Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grad der Geschwisterkinder,
 - 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners,
 - 5. Pflegeeltern oder Pflegekinder,

- f. eine der folgenden Personen Parteivertreter ist:
1. Ehegatte oder -gattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,
 2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
 3. Geschwister.

²Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhenden Ausstandsgründe bleiben auch nach deren Auflösung bestehen.

§ 98 *Absatz 3*

³Vorbehalten bleiben die nachträgliche Bezifferung der Höhe der Forderung nach § 92 Absatz 2, neue Rechtsbegehren im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach § 251a und die jederzeit mögliche Einschränkung der Rechtsbegehren.

§ 121 *Absatz 2c*

²Besondere Umstände liegen namentlich vor, wenn

- c. es sich um personen-, familien-, partnerschafts- oder erbrechtliche Streitigkeiten handelt,

§ 126 *Unterabsatz b*

Keine Sicherheit ist zu leisten

- b. in familien- oder partnerschaftsrechtlichen Prozessen, soweit die Offizialmaxime gilt,

§ 163 *Unterabsatz b*

Das Zeugnis können verweigern

- b. die Ehegatten sowie die geschiedenen Ehegatten der Parteien, letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht; sinngemäss gilt dies auch für eingetragene Partner der Parteien,

§ 190 *Absatz 3*

³In ehe-, partnerschafts- oder kindesrechtlichen Streitigkeiten bedarf die Verbeistandung oder Vertretung der Bewilligung des Vermittlers.

§ 234 *Absatz 1*

¹ Der Richter erhebt Beweis, soweit der Verfahrenszweck es erfordert und zulässt. Als Beweismittel sind in der Regel nur Urkunden, schriftliche Auskünfte und der Augenschein zugelassen, in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten auch die Parteibefragung.

§ 240 *Absatz 1*

¹ In besonders dringlichen Fällen und in familien- oder partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten kann der Richter anstelle schriftlicher Eingaben mündliche Begehren entgegennehmen, soweit die Umstände es rechtfertigen. Der Richter geht nach § 217 Absatz 2 vor.

§ 241 *Überschrift und Absatz 1*

Persönliches Erscheinen in familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten

¹ In familien- und partnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten haben die Parteien persönlich vor dem Richter zu erscheinen, sofern er sie nicht aus wichtigen Gründen davon befreit.

Titel vor § 244a

Sondervorschriften für den Scheidungsprozess und für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

§ 244a *Geltungsbereich*

Die Sondervorschriften gelten für alle Scheidungsprozesse und für alle Prozesse betreffend die Auflösung eingetragener Partnerschaften. Sie sind bei Trennungs- und Urteilsabänderungsprozessen sinngemäss anwendbar.

§ 244b *Anhörung der Ehegatten oder der eingetragenen Partner*

Die getrennte Anhörung der Ehegatten oder der eingetragenen Partner geschieht in der Regel ohne Beisein der Parteivertreter.

§ 244c *Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren*

Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung oder die eingetragenen Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gelten die Vorschriften des ordentlichen (§§ 198 ff.) beziehungsweise des einfachen Prozesses (§§ 220 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB) oder bei gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 129 Abs. 1 und 2 PartG) erfolgt ein Schriftenwechsel nur auf richterliche Anordnung hin. Eine Hauptverhandlung findet nicht statt.
- b. Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) oder gemeinsamen Begehren um Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Art. 129 Abs. 3 PartG) sind vorerst nur das gemeinsame Scheidungs- oder Auflösungsbegehren und die Teilvereinbarung einzureichen. Bestätigen beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partner nach einer zweimonatigen Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungs- oder Auflösungswillen und ihre Teilvereinbarung, führt der Richter anschliessend über die strittigen Punkte einen Schriftenwechsel durch.

§ 244d *Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf Klage*

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung oder ein eingetragener Partner die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, gelten die Vorschriften des ordentlichen Prozesses (§§ 198 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Der Schriftenwechsel ist mit Einreichung der Klageantwort abgeschlossen, selbst wenn der beklagte Ehegatte oder der beklagte eingetragene Partner widerklageweise die Scheidung der Ehe beziehungsweise die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangt.
- b. Vorbehalten bleibt die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nach § 205, insbesondere wenn komplexe güterrechtliche Ansprüche eingeklagt worden sind.

§ 246 *Absatz 3*

³Vorbehalten bleibt im Scheidungs- oder Trennungsprozess sowie im Prozess über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Regelung über die Teilrechtskraft gemäss Artikel 148 Absatz 1 ZGB.

§ 251a *Neue Rechtsbegehren*

Im Scheidungs- oder Trennungsprozess oder im Prozess betreffend die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind neue Rechtsbegehren, die durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB), mit der Appellations- oder der Anschlussappellationserklärung vorzubringen.

§ 252 *Absatz 3*

³Absatz 2 gilt nicht im Scheidungs- oder Trennungsverfahren und auch nicht im Verfahren betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 138 Abs. 1 ZGB).

h. Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten

Der Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Titel I und Unterabsatz Ib Ziffern 7–12 und 14*

Der Richter wendet auf folgende bundesrechtliche Bestimmungen das summarische Verfahren an:

I. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) und Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)

b. Familienrecht und Partnerschaftsrecht

7. Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge (Art. 132, 177, 291 und 292 ZGB sowie Art. 13 und 34 PartG),
8. Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren und im Verfahren betreffend die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 137 ZGB sowie Art. 17 und 35 PartG),
9. Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB sowie Art. 15 Abs. 2a und 4 PartG),
10. Anordnungen betreffend das Haus oder die Wohnung der Familie (Art. 169 Abs. 2 ZGB und Art. 14 PartG),
11. Auskunftspflicht unter Ehegatten und unter eingetragenen Partnern (Art. 170 Abs. 2 ZGB und Art. 16 Abs. 2 PartG),
12. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft oder der eingetragenen Partnerschaft (Art. 172–180 ZGB sowie Art. 17 und 22 ff. PartG),
14. Aufnahme eines Inventars der Vermögenswerte der Ehegatten oder der eingetragenen Partner (Art. 195 alt ZGB und Art. 20 PartG),

i. Gesetz über die Strafprozessordnung

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957¹² wird wie folgt geändert:

§ 29 *Ziffern 2 und 3*

Ein Richter oder ein Beamter hat in Ausstand zu treten:

2. in Sachen seines Ehegatten oder Verlobten, seines eingetragenen Partners sowie seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder sowie folgender Verschwägerter: der Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des

¹¹ SRL Nr. 260c

¹² SRL Nr. 305

- eingetragenen Partners, der Schwiegereltern oder der Eltern des eingetragenen Partners, der Schwiegerkinder, des Schwagers oder der Schwägerin bzw. der Geschwister des eingetragenen Partners, auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die das Ausstandsverhältnis begründet hat;
3. in Sachen, in welchen der Anwalt oder Bevollmächtigte einer Partei sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, der Bruder oder die Schwester oder mit ihm in auf- und absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist;

§ 48^{ter} Absatz 2

²Dem Opfer gleichgestellt werden Ehegatte, eingetragener Partner, Kinder und Eltern des Opfers sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, soweit sie gegenüber dem Angeschuldigten Zivilforderungen geltend machen.

§ 92 Ziffer 2

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

2. die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin sowie die Geschwister des eingetragenen Partners, der Ehegatte oder der eingetragene Partner, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht, und der Verlobte des Angeschuldigten;

§ 255 Ziffer 1

Die Revision eines rechtskräftigen Urteils kann verlangt werden:

1. vom Verurteilten oder von seinem gesetzlichen Vertreter, vom Staatsanwalt und nach dem Tode des Verurteilten von seinen Verwandten in gerader Linie, von seinen Geschwistern und von überlebenden Ehegatten oder von überlebenden eingetragenen Partnern wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, sofern sie geeignet sind, einen Freispruch oder ein bedeutend milderer Urteil herbeizuführen;

j. Gesetz über die Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998¹³ wird wie folgt geändert:

§ 4a Absatz 2l

²Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

1. Name der Eltern, des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der Kinder,

¹³ SRL Nr. 350

k. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 11 *Absatz 1*

¹ Wird ein durch Eintrag im kantonalen Denkmalverzeichnis geschützter beweglicher Gegenstand veräussert (Verkauf, freiwillige Versteigerung, Tausch, Schenkung), so ist der Staat befugt, ihn zum Verkehrswert zu erwerben. Ausgenommen ist die Veräusserung an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner, an einen Verwandten, an Verschwägerten oder an Geschwister des eingetragenen Partners des Veräusserers, sofern diese im Kanton Luzern Wohnsitz haben. Der Veräusserer hat das Bildungs- und Kulturdepartement zu benachrichtigen. Kommt mit dem Veräusserer keine Einigung zustande, so wird die vom Staat zu leistende Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgesetzt.

I. Gesetz über den Feuerschutz

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957¹⁵ wird wie folgt geändert:

§ 70 *Absatz 3*

³ Die Ernennung eines Meisters oder Meister-Stellvertreters wird hinfällig bei wiederholten schweren Pflichtvernachlässigungen oder bleibender Dienstunfähigkeit. Beim Tod des Meisters kann der Witwe oder dem Überlebenden einer eingetragenen Partnerschaft auf Antrag der Gebäudeversicherung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement für höchstens zwei Jahre die Fortführung des Geschäfts auf eigene Rechnung bewilligt werden. In diesem Fall und bei längerer dienstlicher Verhinderung des Meisters ist die Wahl eines Meister-Stellvertreters unerlässlich.

§ 105 *Absätze 1 und 2*

¹ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 drei Promille von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben.

² Leistet eine in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Person Feuerwehrdienst oder ist sie nicht feuerwehropflichtig, beträgt die Ersatzabgabe ein Drittel der ordentlichen Ansätze.

¹⁴ SRL Nr. 595

¹⁵ SRL Nr. 740

m. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 8 *Absatz 2*

²Die Ausgleichskasse entscheidet über den Anspruch durch Verfügung. Bei getrennter Berechnung der Ansprüche von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen kann die Ausgleichskasse den Ehepartner oder den eingetragenen Partner mit einer Verfügungskopie orientieren.

n. Gesetz über die Familienzulagen

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 2*

²Die Unterstellung bezieht sich auf die vom Arbeitgeber Beschäftigten. In Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner von Betriebsinhabern gelten nicht als Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes.

§ 7 *Absatz 2*

²Der Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht auch für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Jugendliche.

o. Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989¹⁸ wird wie folgt geändert:

§ 44 *Absatz 2*

²Der unterhaltsberechtigten Ehegatte oder eingetragene Partner hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners (Art. 125, 131 Abs. 1, 137, 173 und 176 ZGB, Art. 34 PartG).

¹⁶ SRL Nr. 881

¹⁷ SRL Nr. 885

¹⁸ SRL Nr. 892

§ 71 *Absatz 1a*

¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. die Pflege von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, Ehegatten oder
- b. eingetragenen Partnern,

II. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten sind erst bei der Ersatzwahl oder bei der Gesamterneuerung von Behörden, kantonalen Kommissionen, Gerichten und anderen betroffenen Gremien zu beachten.

III. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

**Dekret
über einen Sonderkredit für die Änderung der
Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof-Eichhof,
Gemeinden Luzern und Kriens**

vom 11. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof-Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 5,5 Millionen Franken (Preisstand Mai 2006) wird bewilligt.
3. Die Aufwendungen des Kantons sind dem Konto 5010000 BUKR 2114 (CO-Objekt 2114501006), Projekt 10017, zu belasten.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2006

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäg- hüsli-Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein

vom 11. September 2006

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K10 im Abschnitt Stäg-
hüsli-Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, wird zugestimmt
und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 7 557 900 Franken (Preisstand Mai 2006) wird
bewilligt.
3. Die Aufwendungen für den Strassenbau von 6 911 600 Franken und für den
Lärmschutz von 245 000 Franken werden dem Konto 5001000 BUKR
2114 2114501006 und die Aufwendungen für den Wasserbau von 401 300 Fran-
ken dem Konto 5020000 BUKR 2114 2114502002 belastet.
4. Die Bundesbeiträge werden der Strassenrechnung (Rubrik 61.20.53.660 Bundes-
beiträge) gutgeschrieben. Die Einnahmen für den Lärmschutz werden dem
Konto 6601100 BUKR 2114 2114501006 und die Einnahmen für den Wasserbau
dem Konto 6600000 BUKR 2114 2114502001 gutgeschrieben.
5. Der Beitrag der Gemeinde Ruswil an den Wasserbau ist dem Konto 6690000
BUKR 2114 2114502001 gutzuschreiben. Der Interessiertenbeitrag an den
Wasserbau ist dem Konto 6690000 BUKR 2114 2114502001 gutzuschreiben.
6. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Departemente

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Aufgebot zum Nachschieskurs für das Jahr 2006

I. Einrückungspflichtig sind

die im Kanton Luzern wohnhaften

- a. Uof, Obgfr, Gfr und Soldaten bis und mit Jahrgang 1972, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind (Armeeangehörige, welche 2006 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig);
- b. Subalternoffiziere bis zum Vorjahr der militärischen Entlassung (sie haben das Nachschiessen mit dem Sturmgewehr zu absolvieren), welche aus irgendeinem Grund die Schiesspflicht 2006 nicht oder nicht vorschriftgemäss in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben oder deren Resultat gestrichen werden musste.

II. Nicht einrückungspflichtig sind

- a. Verbliebene, das heisst Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboten;
- b. Schiesspflichtige, die im Jahr 2006 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- c. Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2006 einen Auslandsurlaub erhalten haben oder die aus dem Auslandsurlaub erst nach dem 31. Juli 2006 zurückgekehrt sind und wieder mit einer persönlichen Handfeuerwaffe ausgerüstet wurden;
- d. Militärdienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli 2006 wieder in die Armee eingeteilt und mit einer persönlichen Handfeuerwaffe ausgerüstet wurden;
- e. Militärdienstpflichtige, die im Verlauf des Jahres 2006 neu mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet und nicht ausgebildet wurden, sowie Dienstpflichtige, die auf eine neue Waffe umgerüstet und nicht ausgebildet wurden;
- f. die von einer sanitärischen Untersuchungskommission Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2006 abläuft.

III. Ort und Zeit des Nachschieskurses

Emmen, Militärschiessanlage Hüslenmoos

Samstag, 4. November 2006

Antreten: 8.30 Uhr, zu spät Antretende können weggewiesen werden.

Entlassung: spätestens um 12.00 Uhr.

IV. Allgemeine Weisungen

1. *Anzug und Ausrüstung:*

Zivilkleidung. Die Nachschliesspflichtigen haben mit persönlicher Handfeuerwaffe, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Erkennungsmarke, Messer, Dienst- und Schiessbüchlein oder militärischem Leistungsausweis, persönlicher Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht sowie mit warmer, zweckmässiger Kleidung, einzurücken.

2. *Aufgebot:*

Diese Publikation gilt als Aufgebot. Persönliche Marschbefehle werden nicht erlassen. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat ein verschlossenes Arztzeugnis, das Dienstbüchlein und das Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis an das *Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Wehrpflicht, Schiesswesen, Postfach, 6000 Luzern 30*, zu senden.

3. *Ansprüche:*

Nachschliesspflichtige beziehen weder Sold, Erwerbsausfall- noch Reiseentschädigung. Die Kursteilnehmer sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Krankheit und Unfall versichert.

4. *Strafbestimmungen:*

Die Nachschliesspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafrecht. Nachschliesspflichtige, die aus eigenem Verschulden verspätet einrücken oder den Kursbetrieb in anderer Weise erheblich stören, werden entlassen. Wer diesem Aufgebot nicht Folge leistet, wird bestraft.

Luzern, 15. September 2006

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Entscheidsmittteilung

(gemäss § 217^{bis} Abs. 2 StPO)

Der gesetzliche Vertreter von *Mascolo Andrea*, geboren am 5. August 1994, des Mascolo Marco und der Dragutinovic Bisa, Schüler, wohnhaft in Moncalieri (I), Via Tetti Rolle 1, wird auf gefordert, innert 20 Tagen zur Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 8. September 2006 Stellung zu nehmen. Die Legitimation ist unter Angabe der aktuellen Wohnadresse der Stellungnahme beizulegen.

Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, so gilt die Verfügung als angenommen.

Luzern, 12. September 2006

Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache des am 1. September 2006 verstorbenen *Stalder Hansruedi*, geboren am 24. Juli 1928, verwitwet, von Lützelflüh (BE), wohnhaft gewesen in *Kriens*, Hochrainstrasse 8.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgerschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 17. Oktober 2006 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Entmündigung und Unterstellung unter die elterliche Sorge

Mit den beiden bereits rechtskräftigen Entscheiden vom 6. September 2006 der Vormundschaftsbehörde Grosswangen wurden *Grunder Daniel*, geboren am 11. Oktober 1988, von Vechigen (BE), wohnhaft in Grosswangen, Mooshof, und *Meyer Sabrina*, geboren am 23. September 1988, von und wohnhaft in Grosswangen, Oberdorf 4, entmündigt und nach Artikel 385 Absatz 3 ZGB unter die elterliche Sorge der Eltern gestellt.

Beiratschaften

1. Der Gemeinderat Triengen als Vormundschaftsbehörde hat mit Entscheid vom 24. Juli 2006 für *Häfliker Martin Walter*, geboren am 24. Oktober 1948, von Reitnau (AG), wohnhaft in Triengen, Weiherstrasse 8, eine Beiratschaft nach Artikel 395 Absätze 1 und 2 ZGB angeordnet. Als Beirat wurde Zemp Ueli, Amtsvormund, Brauipplatz 8, Hochdorf, ernannt.
2. Gemäss Entscheid der Vormundschaftsbehörde Schenkon vom 14. August 2006 wurde für *Sutter Nadja*, geboren am 13. Juli 1971, von Appenzell (AI), mit gesetzlichem Wohnsitz in Schenkon, die Beistandschaft nach Artikel 393 Ziffer 2 ZGB aufgehoben und eine kombinierte Beiratschaft nach Artikel 395 Absätze 1 und 2 ZGB angeordnet. Als neuer Beirat wurde Burkhard Roland, Amtsvormund der Ämter Sursee und Hochdorf, Hochdorf, ernannt.

Stadt Luzern: Ablauf von Referendumsfristen

Bei folgenden Beschlüssen des Grossen Stadtrates ist die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

Sitzung vom 8. Juni 2006:

- Neugestaltung Schweizerhofquai;
- Umgestaltung Hirschmattstrasse zwischen Viktoriaplatz und Bundesplatz;
- Verkehrshaus der Schweiz, Investitionsbeitrag in der Höhe von 5 Millionen Franken an die Stiftung Verkehrshaus der Schweiz, Luzern.

Sitzung vom 29. Juni 2006:

- Datenschutz, Neuregelung/Teilrevision Datenschutzreglement;
- Geschäftsbericht 2005 (Nachtragskredit von Fr. 35 585 218.– zulasten der Rechnung 2005 zur Abschreibung der aktivierten Aufzahlungsschuld gegenüber der Pensionskasse der Stadt Luzern).

Luzern, 7. September 2006

Stadtkanzlei Luzern

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 90 EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum / Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	-----------------------	----------------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern-Stadt

linkes Ufer:

Luzern	1082/13 a 66 m ²	Garten/ Wohnhaus/ Reckenbühlstrasse 10	Meyer Emanuel, Luzern	Erbengemeinschaft Meyer Marco und Marie Anne: a. Meyer Emanuel, Luzern; b. Meyer Georges, Luzern	6. 7. 1982
Luzern	1082/13 a 66 m ²	Garten/ Wohnhaus/ Reckenbühlstrasse 10	Meyer Pierre, Hergiswil (NW)	Meyer Emanuel, Luzern	6. 7. 1982
Luzern	2142/86,4 m ²	Hofraum/ Garagegebäude, Büro, Keller/ Hochbühlstrasse 6	Gloggner René, Luzern	Erbengemeinschaft Gloggner René Erben: a. Gloggner Paul, Luzern; b. Gloggner Xaver, Luzern; c. Gloggner René, Luzern	19. 7. 2006
Luzern	2609/8 a 17,4 m ²	Garten/ Wohnhaus, Garage/ Hochbühlstrasse 5a, Klosterstrasse 20a	Gloggner Xaver, Luzern	Erbengemeinschaft Gloggner René Erben: a. Gloggner Paul, Luzern; b. Gloggner Xaver, Luzern; c. Gloggner René, Luzern	19. 7. 2006

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Luzern	3070/7 a 2 m ²	Garten/ Wohnhaus, Garage, Werkstatt/ Bodenhofstrasse 27, Hirtenhofstrasse 23	ME zu je ½: a. Pullen-Schmidiger Barbara, Luzern; b. Pullen Jolian, Luzern	Ambühl-Meier Klara, Luzern	2. 12. 1997
Luzern	8190 (StWE $\frac{135}{1000}$)	3-Z-W/ Rhynauerstrasse 4	Kessler Stefan, Luzern	Kessler Peter, Luzern	18. 7. 1988
rechtes Ufer:					
Luzern	2055/25 a 60 m ²	Garten/ Wohnhaus, Garagen/ Leumattstrasse 25	Bachmann Bauplanung AG, Luzern	Erbengemeinschaft Weber-Scherer Mariette Erben: a. Weber Beat, Bürgenstock; b. Weber Philipp, Luzern; c. Schenk-Weber Monika, Luzern	14. 2. 2006
Luzern	6573 (StWE $\frac{7}{1000}$); 6829 (ME $\frac{1}{52}$)	1½-Z-W/Kreuzbuchrain 8; Einstellplatz/Oberseeburg	Meyer-Henseler Agatha, Jussy <hr/> Udligenswil; be. Meyer-Henseler Agatha, Jussy; bf. Niederberger- Henseler Oswald, Merli- schachen; bg. Zeder-Henseler Cécile, Aettenschwil; bh. Meyer- Henseler Veronika, Küssnacht am Rigi; bi. Henseler Sonja, Udligenswil	a. Erbengemeinschaft Fries-Henseler, Fellmann- Henseler Erben: aa. Fellmann Ernst, Luzern; b. Erbengemeinschaft Henseler Kaspar Erben: ba. Henseler Kaspar, Emmen; bb. Henseler Margrit, Adligens- wil; bc. Infanger-Henseler Rita, Vitznau; bd. Henseler Doris,	19. 9. 1983
Luzern	7078 (StWE $\frac{27}{1000}$)	3½-Z-W/ Büttenenstrasse 5	ME zu je ½: a. Kronenberg Beriger Doris, Luzern; b. Beriger Peter, Luzern	Glanzmann Peter, Luzern	24. 1. 1997

Grundbuchamt Hochdorf

Aesch	43/6 a 14 m ²	Garten, Gewässer, Hofraum/ Wohn- und Geschäftshaus/ Dorf	Markus Villiger Transporte GmbH, Ermensee	Lustenberger Franz, Hitzkirch	31. 12. 1958
Emmen	12367 (StWE $\frac{27}{1000}$), 12394 (ME $\frac{1}{50}$)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz/ Mythenstrasse	Betschart Marianne, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Littau; b. Luzerner Pensionskasse, Luzern	7. 4. 2006
Emmen	9452, 9453 (je ME $\frac{1}{50}$), 9485 (StWE $\frac{191}{1000}$)	Autoeinstellplätze (2), 4½-Z-W/ Obere Erlen 66	ME zu je ½: a. Rohrer Brigitte, Emmen- brücke; b. Schaller Heinz, Emmenbrücke	Rohrer Brigitte, Emmenbrücke	5. 11. 1998
Emmen	9445 (ME $\frac{1}{2}$ an 1988)	–	Trucco-Käppeli Ruth, Luzern	Spörli-Käppeli Heidi, Luzern	30. 5. 1990
Eschenbach	8877 (StWE $\frac{23}{1000}$)	3½-Z-W/ Lindenbrunnenstrasse	ME zu je ½: a. Bühler Pius, Rothenburg; b. Bühler-Hufschmid Ruth, Rothenburg	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Littau	30. 5. 2006
Eschenbach	8867 (StWE $\frac{23}{1000}$)	4½-Z-W/ Lindenbrunnenstrasse	ME zu je ½: a. Wermelinger Paul, Emmen; b. Wermelinger-Emmenegger Priska, Emmen	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Littau	30. 5. 2006
Eschenbach	8135 (StWE $\frac{131}{1000}$), 8161 (StWE $\frac{1}{1000}$), 8151 (ME $\frac{1}{9}$), 50005 (ME $\frac{1}{2}$)	4½-Z-W, Bastelraum, Autoeinstellplatz/ Rothli	Bühler Bruno, Eschenbach (LU)	Bühler-Kälin Alfred, Eschenbach (LU)	24. 5. 1985

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Eschenbach	138/3 ha 86 a 78 m ² ; 145/23 a 74 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Gewässer / Wohnhaus mit Lager / Winkelhaus; Wald, Gewässer / - / Ausser- Schachen	Stadelmann Peter, Inwil e. Stadelmann-Tanner Franz, Buchrain; f. Stadelmann Peter, Inwil; g. Stadelmann Albert, Inwil; h. Binder-Stadelmann Elisabeth, Hochdorf	Erbengemeinschaft Stadelmann Robert Erben: a. Stadelmann-Flühler Bertha, Eschenbach (LU); b. Widmer- Stadelmann Bertha, Reussbühl; c. Stadelmann-Stalder Walter, Kriens; d. Rickli-Stadelmann Martha, Obererlinsbach;	21. 6. 1977
Eschenbach	8812 (StWE ¹⁰²⁵ / ₁₀₀₀₀), 8826, 8827 (je ME ⁵ / ₁₀₅)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Unterdorf	Fischer Marcel, Adligenswil	Einfache Gesellschaft Baugesellschaft Zentrum Eschenbach: a. S & P Steger & Partner Architekten AG, Stans; b. S & P Steger Immobilien AG, Stans; c. Steger Kurt, Reiden	15. 6. 2005
Eschenbach	8898 (StWE ¹⁷⁹ / ₁₀₀₀), 8910, 8911 (je ME ⁵ / ₆)	5½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Rothli-Park	Zihlmann Martin, Rotkreuz	Fago AG, Buochs	20. 6. 2006
Eschenbach	8901 (StWE ¹⁵⁵ / ₁₀₀₀), 8907 (ME ⁵ / ₆)	4½-Z-W, Autoabstellplatz / Rothli-Park	Schneider Silvia, Inwil	Fago AG, Buochs	20. 6. 2006
Eschenbach	8900 (StWE ¹⁸⁵ / ₁₀₀₀), 8912, 8913 (je ME ⁵ / ₆)	5½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Rothli-Park	ME zu je ½: a. Hodel Anton, Eschenbach (LU); b. Hodel-Birrer Cornelia, Eschenbach (LU)	Fago AG, Buochs	20. 6. 2006
Hämikon	851/9 a 12 m ²	offenes Land / Steinmürenmatt	ME zu je ½: a. Wyss-Blaser Roland, Hämikon; b. Wyss-Blaser Dora, Hämikon	Arnold-Arnold Daniel, Meillant, Cher (F)	13. 11. 1989

Hochdorf	9044 (StWE $\frac{90}{1000}$)	3-Z-W/ Kannenbühlstrasse 26	BSB Projekt-Management AG, Grenz	Bucher Theo, Egolzwil	28. 10. 2005
Hochdorf	1814/7 a 11 m ²	offenes Land/ Ligschwil	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Meyer Ruben, Hochdorf; b. Meyer-Roth Priska, Hochdorf	Anderhub-Zeier Hans, Neftenbach	30. 4. 1947
Hochdorf	244/2 a 52 m ²	Hofraum, Garten, Wege/ Wohnhaus/ Baldeggerstrasse, Drei-Eidgenossen-Weg 20	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Steffen Erwin, Menziken; b. Steffen-Bucher Margrit, Menziken	Erbengemeinschaft Bucher Gertrud Erben: a. Bucher Sibylle, Emmen; b. Steffen-Bucher Margrit, Menziken; c. Oehler-Bucher Daniela, Neuheim; d. Bucher- Müllener Herbert, Dornach; e. Bucher Sandra, Alosen; f. Vögeli-Bucher Yvonne, Balsthal	14. 11. 2005
Hochdorf	146/4 a 94 m ²	Hofraum, Garten, Weg/ Wohn- und Geschäftshaus/ Kropfgasse, Sempach- strasse 10	Leu-Baumli Monika, Inwil	Baumli-Schaller Lisbeth, Hochdorf	26. 4. 2005
Rothenburg	1930/68 a 63 m ²	offenes Land, Strasse/ Lindau	Wohnbau AG Rothenburg, Rothenburg	ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Stofer-Sigrist Hans, Rothen- burg; b. Erbengemeinschaft Stofer Josef Erben: ba. Stofer-Felder Verena, Rothenburg; bb. Stofer Urs, Rothenburg; bc. Stofer Prisca, Rothenburg; c. Stofer-Sigrist Oskar, Meggen	7. 4. 1976 18. 7. 1979

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Rothenburg	9811 (StWE ¹²⁸ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W/ Eichenstrasse 2	Waser Michèle, Rothenburg	Waser-Emmenegger Fridolin, Ennetbürgen	27. 4. 1992
Schongau	1279 / ca. 67 a 73 m ² (Teilfläche)	Land/ Hinterdorf	ME zu je ½: a. Eisenegger Peter, Schongau; b. Eisenegger-Koppensteiner Karin, Schongau	Hübscher-Huber Moritz, Schongau	3. 5. 2000
Schongau	1064/11 a 74 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiesland, Wege/ Wohnhaus, Garage/ Mettmenschongau	Einfache Gesellschaft: a. Konrad Thomas, Küssnacht am Rigi; b. Konrad Hayley Sharee, Küssnacht am Rigi	Leu Elisabeth, Zürich	12. 8. 1986
Grundbuchamt Sursee					
Büron	43/6 a 32 m ²	Hofraum/ Wohn- und Gasthaus/ Dorf	Einwohnergemeinde Büron	Sinske Gernot, Büron	18. 2. 1976
Buttisholz	336/23 a 44 m ² ; 996/18 a 63 m ²	Hofraum, Garten, Wiese, Wege / Gasthaus / Dorf, zum Hirschen; Wiese, Weg / Sitzplatz mit Fasseinbau, Wagenschuppen mit Garage / Dorf	Einwohnergemeinde Buttisholz	Egli Franz, Buttisholz	21. 9. 1977
Buttisholz	1231/10 a 12 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Sebaldematt 19	Zinggeler-Walker Beatrix, Buttisholz	Erbengemeinschaft Zinggeler Eduard Erben: a. Zinggeler-Walker Beatrix, Buttisholz; b. Zinggeler Marianne, Zürich	19. 9. 1997

Geuensee	1051/13 a 82 m ² , 3363–3372 (je ME ⅙)	Wiese/ Wohnhaus, Autoeinstellplätze (10)/ Heugärten	AST Immobilien + Handels AG, Willisau	Stalder Generalunter- nehmungen GmbH, Luzern	28. 7. 2005
Gunzwil	1244/35 a 69 m ²	Hofraum, Wiese, Wald, Gewässer/ Wohnhaus, Schweinescheune/ Döllimatte	ME zu je ⅓: a. Rüedi Michel, Gunzwil; b. Rüedi-Widmer Esther, Gunzwil	Erbengemeinschaft Bucher-Meier Klemenz Erben	18. 8. 2005
Neudorf	21/6 a 50 m ²	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wege, Gewässer/ Wohnhaus, Ökonomie- gebäude/ Müli	ME zu je ⅓: a. Weizenegger Marc, Luzern; b. Christen Weizenegger Claudia, Luzern	Winiger Viktor, Neudorf	6. 12. 1966
Neudorf	1252/24 a 11 m ² ; 1253/22 a 32 m ²	Hofraum, Wege, Wiese/ Ökonomiegebäude, Lager, Garage/Müli; Hofraum, Wege, Wiese/ Autoreparaturwerkstatt mit Einstellraum/Müli	Immofolio Swiss AG, St. Gallen	Winiger Viktor, Neudorf	6. 12. 1966
Neuenkirch	7482 (StWE 10‰)	3½-Z-W/ Lippenrüti, Feldmatt 6	Einfache Gesellschaft Konsortium im Grünen, Luzern: a. Arnold-Planung AG, Schatt- dorf; b. Markus Püntener AG, Attinghausen	Einfache Gesellschaft Konsortium im Grünen, Luzern: a. Heizung/Sanitär Arnold AG, Schattdorf; b. Markus Püntener AG, Attinghausen	19. 4. 1993
Oberkirch	607/7 a 24 m ²	Strasse/ Kotten	Aldi Suisse AG, Embrach	Einwohnergemeinde Stadt Sursee	10. 9. 1971
Rickenbach	55/3 a 11 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus, Garage mit Sitzplatz/ Buttenberg, Buttenberg- strasse 3	Studhalter Yvonne, Hergiswil (NW)	ME zu je ⅓: a. Muff Peter, Rickenbach (LU); b. Muff-Tschopp Silvia, Ricken- bach (LU)	18. 7. 2003

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Rickenbach	von 982 an 1098/ 1 a 71 m ²	Wiese/ Buttenberg	ME zu je ½: a. Bischof Peter, Rickenbach (LU); b. Bischof-Habermacher Silvia, Rickenbach (LU)	Einwohnergemeinde Rickenbach	13. 9. 1990
Rickenbach	1093/3 a 97 m ²	Hofraum, Garten, Strasse / Wohnhaus / Buttenberg	ME zu je ½: a. Lütolf Martin, Root; b. Lütolf-Disler Claudia, Root	Hofer Peter, Rickenbach (LU)	21. 2. 1991
Rickenbach	1094/4 a 99 m ²	Hofraum, Garten, Strasse / Wohnhaus / Buttenberg	ME zu je ½: a. Szostek Daniel, Rickenbach (LU); b. Valls Real Maria, Rickenbach (LU)	Hofer Peter, Rickenbach (LU)	21. 2. 1991
Rickenbach	1118/6 a 54 m ²	Wiese/ Buttenberg	ME zu je ½: a. Schmid Pius, Rickenbach (LU); b. Schmid-Petermann Beatrice, Rickenbach (LU)	Einwohnergemeinde Rickenbach	13. 9. 1990
Ruswil	420/6 a 77 m ²	Hofraum, Garten, Wege/ Wohnhaus mit Anbau, Gartenhaus / Zwickergut, Rosswösch- strasse 8	ME zu je ½: a. Bucher-Muff Romy, Ruswil; b. Bucher Kurt, Ruswil	Muff Ferdinand, Ruswil	1. 5. 1964
Ruswil	8246 (StWE ¹¹ / ₁₀₀₀), 8321 (ME ¹ / ₁₀)	5½-Z-W, Autoeinstellplatz/ Under Neuhus 5	Schumacher-Felder Brigitte, Ruswil	ME zu je ½: a. Schumacher-Felder Werner, Oberglatt; b. Schumacher-Felder Brigitte, Ruswil	22. 11. 1996 14. 9. 1998

Sursee	1927/3 a 36 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Zellhof, Klosterstrasse 11c	ME zu je ½: a. Kieliger Josef, Sursee; b. Lütolf Rita, Sursee	Schürch Peter, Luzern	18. 12. 1997
Sursee	7658 (StWE ¹⁰⁶ / ₁₀₀₀), 7667 (ME ½)	4½-Z-W, Mehrzweckraum, Autoeinstellplatz / Strassmatte 7	Jaggi Gabriela, Sursee	Jaggi Edward, Sursee	24. 12. 1985
Wolhusen	134/3 a 24 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Sonnenheim	ME zu je ½: a. Schärli-Wirz Franziska, Wolhusen; b. Schärli Roland, Wolhusen	Bühlmann Inkasso + Immobilien AG, Wolhusen	30. 9. 2005
Grundbuchamt Willisau					
Altishofen	619/79 a 53 m ²	Wald, Weg / Hübeli	Agner-Blum Wendelin, Richenthal	Büchler-Wirz Walter, Altishofen	13. 1. 1977 19. 10. 1984
Altishofen	51/1 ha 1 a 51 m ²	Hofraum, Acker, Wiese / Hübeli	ME zu je ½: a. Broch-Buob Leo, Altishofen; b. Broch-Feuz Andreas, Altishofen	Büchler-Wirz Walter, Altishofen	13. 1. 1977 19. 10. 1984
Dagmersellen	701/ca. 4 ha 92 a; 703/ca. 1 ha 13 a	Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wald / Wohnhaus und Scheune, Remise, Hühnerhaus und Unterstand, Weidscheune, Garage / Lutertal; Acker, Wiese, Wald / -/ Höchweid	Fischer Bernhard, Othmarsingen	Gütergemeinschaft: a. Bühler-Vonesch Willy, Dagmersellen; b. Bühler- Vonesch Monika, Dagmersellen	19. 1. 1989

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ettiswil	59/23 a 47 m ²	Hofraum, Garten, Anlagen, Acker, Wiese, Strassen, Gewässer/ Wohnhaus mit Bäckerei/ Bäckerei-Riedbrugg	Renggli Josef, Ettiswil	Renggli-Greber Hans, Ettiswil	19. 8. 1965
Fischbach	143/13 a 12 m ²	Hofraum, Anlagen/ Käsereigebäude, Tankraum/ Käsereigebäude	KSK Fischbach AG, Fischbach	Käsereigenossenschaft Fischbach Dorf, Fischbach	6. 9. 1923 4. 1. 1941 28. 12. 1961 19. 8. 1981 19. 9. 1985 22. 5. 2001
Grossdietwil	567/7 a 93 m ²	Hofraum/ Feld-Dorf	ME zu je ½: a. Frei-Kolb Heinz, Gross- dietwil; b. Frei-Kolb Anja, Grossdietwil	Lustenberger-Steinmann Alois, Grossdietwil	1. 7. 1991
Grossdietwil	234/12 a 75 m ²	Hofraum, Sägereiplatz/ Sägereigebäude mit Wohnung, Spänesilo/ Sägerei	ME zu je ½: a. Grüter-Reinert Christian, Ruswil; b. Grüter-Reinert Claudia, Ruswil	Reinert-Büchler Johann, Grossdietwil	24. 11. 1966 17. 12. 1984
Langnau	6009 (ME ⅓)	Autoeinstellplatz/ Oberdorf	ME zu je ½: a. Bär Roland, Langnau bei Reiden; b. Lang Adelheid, Langnau bei Reiden	ME zu je ½: a. Röllli Tomaj Esther, Langnau bei Reiden; b. Röllli-Hamdaoui Roger, Schötz; c. Röllli Eduard, Oftringen	22. 3. 1991 29. 5. 1992 21. 8. 2001

Luthern	444/6 a 87 m ²	Wald/ Hegewald	Einfache Gesellschaft: a. Reist-Nyffeler Peter, Eriswil; b. Reist-Nyffeler Edith, Eriswil	Erbengemeinschaft Leuenberger-Stuker Paul Erben: a. Leuenberger Hansueli, Utzenstorf; b. Aeschlimann- Leuenberger Dora, Utzenstorf; c. Lanz-Leuenberger Lotti, Madiswil	10. 7. 1991 28. 2. 2006
Pfaffnau	116/6 a 33 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus, Holzhaus, Magazin und Garage/ Zingge, Strangengasse	Einfache Gesellschaft: a. Venetz-Scheidegger Martina, Grossdietwil; b. Venetz-Scheid- egger Georges, Grossdietwil	Scheidegger-Fischer Hedwig, Pfaffnau	10. 6. 1998
Reiden	640 (ME ½)/ 8 a 36 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus mit Anbau, Autounterstand/ Bifangrain	Gamma-Göbel Ingrid, Horgen	Erbengemeinschaft Gamma Adolf	4. 8. 2006
Schötz	45/6 a 13 m ²	Gebäudeplatz, Garten/ Wohnhaus mit Garage/ Ausserdorf	ME zu je ½: a. Bossart Daniel, Schötz; b. Bossart Michael, Schöffland	ME zu je ½: a. Bossart Andreas, Olten; b. Bossart Daniel, Schötz; c. Bossart Michael, Schöffland	25. 6. 2002
Schötz	189/4 a 94 m ²	Hofraum, Garten/ Wohnhaus mit Garage/ Unterdorf	Buob-Renggli Beatrice, Schötz	Erbengemeinschaft Renggli-Kneubühler Emilie Erben: a. Bachmann Jan, Zofingen; b. Renggli-Setz Franz, Schötz; c. Buob-Renggli Beatrice, Schötz; d. Meyer-Renggli Jacqueline, Nebikon; e. Renggli- Linggi Stefan, Schötz	19. 5. 2006

Grundbuchamt Entlebuch

Entlebuch	1835/8 a 61 m ²	Hofraum/ Russacher, Ober	ME zu je ½: a. Arnet Yvonne, Entlebuch; b. Schärli Urs, Entlebuch	ME zu je ½: a. Wey Alois, Entlebuch; b. Wey-Röögli Elisabetha, Entlebuch	11. 10. 1996
Escholzmatt; Flühli; Schüpfheim	2140/4 ha 17 a 5 m ² ; 993/1 ha 74 a 43 m ² ; 1016/1 ha 25 a 35 m ² ; 1565/6 ha 50 a 11 m ² ; 1577/34 ha 14 a 59 m ²	Acker, Wiese, Weiden, Gewässer, unkultiv. Gebiet / – / Gsteigwald; Acker, Wiese, Gewässer / – / Futterscheune / Hurni- schwand; Acker, Wiese, Wald, Wege, Gewässer, unkultiv. Gebiet / – / Hurnischwand; Acker, Wiese, Wald, Wege, Gewässer / – / Chättereich;	Dahinden Werner, Schüpfheim	Erbengemeinschaft Dahinden-Zemp Jakob Anton Erben: a. Dahinden-Zemp Gertrud, Schüpfheim; b. Dahinden Markus, Schüpfheim; c. Dahinden Pius, Schüpfheim; d. Dahinden Franz, Schüpf- heim; e. Dahinden Werner, Schüpfheim; f. Dahinden Hugo, Schüpfheim	24. 7. 2006
Flühli	von 69 an 2653/ 185 m ²	Acker, Wiese / Hüttlibode	Bucher Benno, Flühli	ME zu je ½: a. Enzmann Otto, Flühli; b. Wicki-Enzmann Petra, Avenches	5. 4. 1993
Flühli	2707/13 a 8 m ²	Hofraum, Garten / Wohnhaus / Hüttlibode	Tanner Franz, Flühli	ME zu je ½: a. Enzmann Otto, Flühli; b. Wicki-Enzmann Petra, Avenches	5. 4. 1993
Flühli	4201 (StWE ‰ ₁₀₀₀)	2½-Z-W/ Schwändili	Reck David, Konstanz (D)	Reck-Sick Emilie, Riedlingen (D)	14. 1. 1981
Flühli	612/2 ha 28 a 48 m ²	Acker, Wiese, Weidwald, Gewässer / Futterscheune / Glaseremoos, Blase	Emmenegger Josef, Flühli	Schmidiger Placide, Saint Louis (F)	16. 8. 1990

Grundbuch	Grdst.-Nr./ Fläche	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Flühli	4552 (StWE $\frac{280}{1000}$)	2½-Z-W/ Schönisei, Hinder	ME zu je ½: a. Banz-Bieri Johanna, Büren (NW); b. Banz Bruno, Büren (NW)	Imbach Josef, Wolhusen	13. 6. 1990
Schüpfheim	4107 (StWE $\frac{538}{1000}$)	4-Z-W, Fitnessraum/ Pfrundmatte	ME zu je ½: a. Zehnder Krummenacher Brigitte, Schüpfheim; b. Krummenacher Patrick, Schüpfheim	Süess Anton, Schüpfheim	18. 11. 1985
Schüpfheim	4108 (StWE $\frac{462}{1000}$)	4-Z-W/ Pfrundmatte	Zehnder-Grabherr Verena, Entlebuch	Süess Anton, Schüpfheim	18. 11. 1985
Schüpfheim	2470/9 a 71 m ²	Hofraum, Wege, Wiese/ Fröscherli	Zihlmann-Emmenegger Franz, Schüpfheim	Schnyder-Lenk Hans, Schüpfheim	25. 1. 1972

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Rothenburg: Nutzungsplanung, Genehmigung der Änderungen des Zonenplanes in den Gebieten Wahligen bei der Pistor und Rotbachtobel/Fläckeweid sowie des Bau- und Zonenreglements

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat mit Entscheid Nr. 968 vom 5. September 2006 die an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2006 beschlossenen Änderungen des Zonenplanes in den Gebieten Wahligen bei der Pistor und Rotbachtobel/Fläckeweid sowie des Bau- und Zonenreglements genehmigt hat.

Rothenburg, 11. September 2006

Gemeinderat Rothenburg

Gemeinde Schötz: Genehmigung des Gestaltungsplanes Ahornweg

Im Sinn von § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der vom Gemeinderat Schötz mit Entscheid vom 9. August 2006 genehmigte Gestaltungsplan Ahornweg, über das Grundstück Nr. 201, Unterdorf, Grundbuch Schötz, in Rechtskraft erwachsen ist.

Schötz, 11. September 2006

Gemeinderat Schötz

Stadt Willisau: Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes Ortskern und des Baulinienplanes Grabenweg 2-4

Im Sinn von § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 890 vom 22. August 2006 zur Nutzungsplanung Grabenweg 2-4, Willisau, Grundstücke Nrn. 42-44, Grundbuch Willisau-Stadt, Folgendes genehmigt hat: Änderung des Bebauungsplanes Ortskern, beschlossen durch die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Februar 2006, sowie Festlegung vom Baulinienplan durch den Stadtrat Willisau vom 22. Juni 2006.

Willisau, 11. September 2006

Stadtrat Willisau

Öffentliche Planauflagen

I.

Wasserbauprojekt

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 22 Absatz 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gemeinde: *Malters*.

Gewässer: *Korrektion Kleine Emme und ihre Zuflüsse*.

Abschnitt: *Ettisbühl–Malters*.

Bauvorhaben: *Flachdamm Neumatt, zwischen SBB-Linie und rechtem Ufer Kleine Emme*.

Der Plan liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 20. September, bis Montag, 9. Oktober 2006, auf der Gemeindekanzlei Malters zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich beim Gemeinderat Malters einzureichen. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Luzern, 12. September 2006

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Wasserbauprojekt

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 22 Absätze 1 und 2 des kantonalen Wasserbaugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gemeinde: *Ruswil/Werthenstein*.

Gewässer: *Kleine Emme und Zuflüsse*.

Abschnitt: *Werthenstein Dorf–SBB Bahnübergang Dietenei*.

Bauvorhaben: *Hochwasserschutzmassnahmen, Bohrpfahlwand K 10/RVA*.

Das Wasserbauprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 20. September, bis Montag, 9. Oktober 2006, auf den Gemeindekanzleien Ruswil und Werthenstein zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Gemeinderat Ruswil schriftlich einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Luzern, 11. September 2006

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

III.

*Gemeinde Flühli: LWN und amtliche Vermessung Lose 10 und 11
(öffentliches Mitwirkungsverfahren)*

Orientierung über die Aktualisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LWN) und die Erneuerung der Grundbuchpläne Nrn. 13, 14 und 26–32 der amtlichen Vermessung.

In der Gemeinde Flühli wurden einerseits die Waldränder ab Luftbilder neu bestimmt sowie die übrige Bodenbedeckung und die Flächen der Bodenbedeckungsarten aktualisiert und andererseits die Eigentumsgrenzen und Grundstücksflächen der Grundbuchpläne Nrn. 13, 14 und 26–32 anhand der Originalaufnahmen erneuert.

Gebiet: Landwirtschaftsgebiet, Grundbuchpläne Nrn. 3–33.

Auflageakten: Pläne und Liegenschaftsbeschrieb (Flächenverzeichnis).

Auflagelokal: Gemeindeganzlei Flühli.

Auflagezeit: 26. September bis 26. Oktober 2006.

Auskunftserteilung: am 24. Oktober 2006 von 8.00 bis 11.30 Uhr und am 26. Oktober 2006 von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr im Aufgelokal durch Vertreter von Geometer, Abteilung Geoinformation und Vermessung und Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Der Güterzettel mit den Grundstücken und Bodenbedeckungsarten, ein Begleitschreiben über das Projekt LWN und die Mitwirkungsmöglichkeit der Eigentümer und Bewirtschafter sowie eine Abschrift des vorliegenden Publikationstextes werden den Grundeigentümern vor Beginn der Planaufgabe zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Eintragung der neuen Grundstücksflächen besteht keine Einsprachemöglichkeit, da die Grenzen der Grundstücke nicht verändert wurden.

Luzern, 11. September 2006

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

IV.

Öffentliche Planaufgabe für das Bundesamt für Verkehr

Gestützt auf Artikel 18b ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) in Verbindung mit Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Enteignung (Enteignungsgesetz; SR 711) hat das Bundesamt für Verkehr das ordentliche Plangenehmigungsverfahren betreffend nachfolgendes Plangenehmigungsgesuch eingeleitet und dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern zur öffentlichen Auflage übermittelt.

Gegenstand: *SBB-Strecke Luzern–Meggen–Küssnacht, km 6.000: S-Bahnstation Luzern Verkehrshaus (Perronanlage mit Zugängen).*

Gemeinde: *Luzern.*

Gesuchsteller: Staat Luzern, Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Kriens.

Die Planunterlagen einschliesslich des Umweltberichtes und der Unterlagen für den Land- und Rechtserwerb liegen gestützt auf Artikel 18d Absatz 2 des Eisenbahngesetzes während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 18. September bis 17. Oktober 2006, auf der Stadtkanzlei Luzern und in der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, zur öffentlichen Einsicht auf.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern, einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung der SBB AG, Projekt-Management Luzern, Luzern, keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Art. 18 Abs. 3 EBG bzw. Enteignungsbann, Art. 42 EntG).

Luzern, 11. September 2006

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr:

Kanton Luzern

Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

V.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gegenstand: *TS Ruswil-Chäppeliacher, Ersatz der gleichnamigen TS (S-144941); 20-kV-Leitung zur TS Ruswil-Chäppeliacher ab Mast Nr. 281 der Leitung zwischen Ruswil-Buholzstrasse und TS Ruswil-Grastrockner, Abschnitt Kabel zwischen TS Ruswil-Chäppeliacher und Mast Nr. 2 (L-206232); 20-kV-Kabel zwischen der TS Ruswil-Chäppeliacher und Ruswil-Schwärzistrasse, Einführen des bestehenden Kabels in die neue TS Ruswil-Chäppeliacher (L-206233).*

Gemeinde: *Ruswil.*

Gesuchstellerin: *Centralschweizerische Kraftwerke AG, Hirschengraben 33, Luzern.*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 18. September bis 17. Oktober 2006, auf der Gemeindekanzlei Ruswil und in der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, zur öffentlichen Einsicht auf.

Die öffentliche Planaufgabe hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 5. September 2006

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:

Kanton Luzern

Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

VI.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gegenstand: *50/20-kV-Leitung Ettiswil–Wauwil–Sursee, Verlegung Wauwil zwischen den Masten Nrn. 26 und 49 (L-148597); 20-kV-Kabel von der TS Wauwil-Chrüzmatte bis Mast Nr. 26 der 50/20-kV-Leitung Ettiswil–Wauwil–Sursee, Teilverkabelung ab bestehendem Kabel bis Mast Nr. 26 in Wauwil, Chrüzmatte (Richtung Ettiswil) (L-206175); 20-kV-Kabel von der TS Wauwil-Chrüzmatte bis Mast Nr. 47 der 50/20-kV-Leitung Ettiswil–Wauwil–Sursee, Teilverkabelung ab bestehendem Kabel bis Mast Nr. 47 in Wauwil, Obermoos (Richtung Sursee) (L-206176).*

Gemeinde: *Wauwil.*

Gesuchstellerin: Centralschweizerische Kraftwerke AG, Hirschengraben 33, Luzern.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 18. September bis 17. Oktober 2006, auf der Gemeindkanzlei Wauwil und in der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, zur öffentlichen Einsicht auf.

Die öffentliche Planaufgabe hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39–41 EntG sind beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Luzern, 5. September 2006

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates:
Kanton Luzern
Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

VII.

Gemeinde Gelfingen: Entscheid über die Waldfeststellung

(gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald und § 6 des Kantonalen Waldgesetzes)

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat mit Entscheid vom 8. September 2006 die Wälder im Bereich der Teilrevision der Ortsplanung Gelfingen (Gebiet Heideggerstrasse) festgestellt.

Der Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie der Waldfeststellungsplan Heideggerstrasse können bei der Gemeindekanzlei Gelfingen während 20 Tagen, vom 18. September bis 9. Oktober 2006, zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Während dieser Frist kann gegen diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Sursee, 8. September 2006

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

VIII.

Gemeinde Kriens: Abwassersanierung Hochwald

Die Pläne für die Abwassersanierung Hochwald im Gebiet Herrüti bis Stotzigrüti liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, ab Montag, 18. September 2006, im Sinn von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer auf dem Baudepartement Kriens, Schachenstrasse 6, 2. OG, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Kriens einzureichen.

Kriens, 12. September 2006

Gemeinderat Kriens

IX.

Gemeinde Geuensee: Auflage des Strassenverzeichnisses

Gemäss § 10 des kantonalen Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen zuständig. Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören.

Der Plan und das Strassenverzeichnis über die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen in der Gemeinde Geuensee liegen während 20 Tagen, vom 18. September bis 6. Oktober 2006, bei der Gemeindeverwaltung Geuensee zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Strasseneinreihung sind innert dieser Frist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

Geuensee, 11. September 2006

Gemeinderat Geuensee

X.

Gemeinde Triengen: Regelung der Eigentumsverhältnisse der Abwasserleitungen im Hinblick auf die Zuständigkeit betreffend Werterhaltung und Sanierung

Im Zusammenhang mit der Werterhaltung und Sanierung der Abwasserleitungen gemäss Generellem Entwässerungsplan hat der Gemeinderat die Abwasserleitungen gemäss Artikel 19 des Kanalisationsreglements der Gemeinde Triengen in einem Plan in öffentliche und private Leitungen eingeteilt. Der Gemeinderat beabsichtigt, nach Genehmigung dieses Planes, die öffentlichen Leitungen im Baurecht zu übernehmen.

Dieser Plan über die Zuteilung der Leitungen liegt während 20 Tagen, vom 18. September bis 9. Oktober 2006, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Am Montag, 25. September 2006, 20.15 Uhr, findet im Gemeindesaal Forum eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Allfällige Einwendungen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Triengen einzureichen.

Triengen, 6. September 2006

Gemeinderat Triengen

XI.

Gemeinde Triengen: Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen

Gemäss § 10 des kantonalen Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen zuständig. Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören.

Das Verzeichnis über die Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen der Gemeinde Triengen und der entsprechende Plan liegen während 20 Tagen, vom 18. September bis 9. Oktober 2006, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Das Strassenverzeichnis ist auch unter www.triengen.ch publiziert. Am Montag, 25. September 2006, 20.15 Uhr, findet im Gemeindesaal Forum eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Anregungen über allfällige Änderungen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Triengen einzureichen.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren erlässt der Gemeinderat den definitiven Einreihungsentscheid. Dieser kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 10 Abs. 3 des kantonalen Strassengesetzes).

Triengen, 6. September 2006

Gemeinderat Triengen

XII.

Gemeinde Flühli: Elektrifizierung der Alp Sattel (OW) ab der Alp Schaftelenmoos (LU)

Der Gemeinderat Flühli führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes auf dem Bauamt Flühli folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Teilsame Grossteil, Unterni, Giswil.

Grundeigentümer: Werk- und Wohnheim Murimoos, Murimoos, Muri.

Bauvorhaben: Elektrifizierung der Alp Sattel (OW) ab der Alp Schaftelenmoos (LU).

Grundstück: Nr. 1079.

Ortsbezeichnung: Schaftelenmoos, Flühli.

Koordinaten: 647.454/190.994.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 18. September bis 17. Oktober 2006, auf dem Bauamt Flühli zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Flühli einzureichen.

Flühli, 13. September 2006

Gemeinderat Flühli

XIII.

Gemeinde Hasle: Änderung des Zonenplanes Dorf, Einzonung Mooshof betreffend das Ortsplanungsverfahren (Zonenplan)

Im Sinn von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes liegt während 30 Tagen, vom 18. September bis 17. Oktober 2006, auf der Gemeindekanzlei Hasle während der Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf: Änderung Zonenplan wegen Erweiterung der Bauzone auf der Parzelle Nr. 167.

Gegen diese Änderung im Zonenplan und in den Bau- und Zonenvorschriften kann während der Auflagefrist jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, beim Gemeinderat Hasle schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

Hasle, 18. September 2006

Gemeinderat Hasle

Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen

1. Auftraggeberin: *Stadt Luzern*, vertreten durch die Finanzdirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern.
2. Art des Verfahrens: offenes Verfahren gemäss GATT/WTO-Übereinkommen.
3. Gegenstand und Umfang der Beschaffung: *Prisma-Outputmanagement bei der Stadt Luzern: Ablösung der heute eingesetzten Output-Geräte und Lieferung sowie Integration von neuen Multifunktionsgeräten und Netzwerkdruckern.*
4. Sprache des Angebotes: Deutsch. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.
5. a. Adresse und Termin für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Luzern, Prozesse und Informatik, Prisma-Outputmanagement, Hirschengraben 17, 6002 Luzern. Die Unterlagen können schriftlich, unter Beilage eines frankierten und adressierten C4-Kuverts, bis Freitag, 6. Oktober 2006, bei oben genannter Adresse bestellt werden; eine E-Mail-Adresse ist zwingend anzugeben; die Ausschreibungsunterlagen werden innert Wochenfrist ab Bestelldatum per Post zugestellt.
b. Zusätzliche Informationen: schriftlich unter der E-Mail-Adresse PRISMA@StadtLuzern.ch.

6. Termin und Lieferorte:
 - a. Frist und Adresse für die Einreichung des Angebotes: Freitag, 27. Oktober 2006, Poststempel (A-Post), oder gleichentags bis 16.00 Uhr bei der Finanzdirektion, Abteilung Prozesse und Informatik, Sekretariat, Hirschengraben 17, 6002 Luzern. Das Risiko, dass das Angebot rechtzeitig bei der Abteilung Prozesse und Informatik eintrifft, liegt beim Anbieter.
 - b. Öffnung der Angebote: Montag, 30. Oktober 2006, 14.00 Uhr, Stadthaus, Sitzungszimmer Biregg (1.359). Die Öffnung ist für die Anbieter öffentlich.
 - c. Lieferung: ab 5. März 2007.
 - d. Laufzeit: vier Jahre.
 - e. Aktuelle Lieferorte: Stadthausareal (Hirschengraben), Industriestrasse, Kleinmattstrasse, Rosenbergrasse, Schweizerhausstrasse, Steinhofstrasse, Utenbergstrasse, Winkelriedstrasse (alle Luzern).
7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Résumé en français

1. Adjudicateur: *Ville de Lucerne*, représenté par la Direction des finances, Hirschengraben 17, 6002 Lucerne.
2. L'appel d'offres est conforme aux règles de l'Accord du GATT/de l'OMC du 15 avril 1994 sur les marchés publics, à l'Accord intercantonal sur les marchés publics (AIMP). Les dispositions y énoncées auront force obligatoire pour l'adjudicateur aussi bien que pour les soumissionnaires. La langue officielle de la procédure sera l'allemand.
3. Objet du mandat: *livraison des produits multifonctions/tout-en-un et des imprimantes pour quatre ans*.
4. Obtention des documents d'appel d'offre: Ville de Lucerne, Prozesse und Informatik, Prisma-Outputmanagement, Hirschengraben 17, 6002 Lucerne, avec une enveloppe-réponse affranchie (format C4), jusqu'au 6 octobre 2006. Indication de l'adresse e-mail est obligatoire.
5. Délai de remise de l'offre: le 27 octobre 2006, 16.00 h, Ville de Lucerne, Prozesse und Informatik, Administration, Hirschengraben 17, 6002 Luzern.

Luzern, 12. September 2006

Finanzdirektion der Stadt Luzern

Offene Stellen

Stellenausschreibungen

I.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Die *Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)* ist die Überwachungs-, Beratungs- und Bewilligungsinstanz im Umweltschutz und der Energietechnik des Kantons Luzern. Sie koordiniert die Umweltschutzaufgaben innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden. Oberstes Ziel ist die Erhaltung und ökologische Aufwertung der Natur sowie der Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen und der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schäden infolge von Störfällen. Zur Unterstützung der Dienststellenleitung suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine *Assistentin der Dienststellenleitung* (100%).

Ihr Aufgabenbereich:

- Führen des Sekretariates des Dienststellenleiters und der Geschäftsleitung,
- Erledigung der Korrespondenz, Protokollführung,
- Ausfertigen von Präsentationen,
- Terminmanagement für den Dienststellenleiter,
- Organisation von Meetings mit Vorbereitung von Dokumentationen,
- Erarbeiten und Ausfertigen von Berichten (Budget, Abschlüsse, Controlling),
- Planung von dienststellenweiten Anlässen und Prozessen (Budget, Aus- und Weiterbildung usw.),
- Mitarbeit, teilweise Leitung von administrativen Projekten,
- Unterstützung im Personalmanagement und Personalcontrolling.

Ihr Profil:

- kaufmännische oder vergleichbare Grundausbildung mit gezielter Weiterbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung in einem vergleichbaren Umfeld,
- Grundlagenkenntnisse in Finanz- und Betriebsbuchhaltung und im Personalmanagement,
- ausgewiesene MS-Office-Anwenderfähigkeiten,
- hohe Dienstleistungsbereitschaft, Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- offen für Neues, belastbar, konfliktfähig, durchsetzungsstark,
- ziel- und problemlösungsorientiert.

Wir bieten:

- grossen Gestaltungsfreiraum und eigenverantwortliches Arbeiten,
- gute Weiterbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeitgestaltung,
- Kinderkrippe in der Nähe.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Dienststellenleiter Thomas Joller, Telefon 041 228 60 69, E-Mail thomas.joller@lu.ch, gerne zur Verfügung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bis 30. September 2006 unter Angabe der Kennziffer 2117 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

II.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Die *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)* vollzieht vorwiegend Bundesgesetze aus den Bereichen öffentliches Arbeitsrecht und den Sozialversicherungen. Wir bauen Brücken zwischen allen Beteiligten des Arbeitsmarktes und sorgen für den Vollzug der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Wohl des Standortes Luzern. Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen EU-CH stellen wir die Einhaltung minimaler Standards bezüglich Arbeits- und fairer Wettbewerbsbedingungen im Kanton Luzern sicher.

Für die kompetente Wahrnehmung dieser Aufgaben, der Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie für die Leitung der Geschäftsstelle der zuständigen tripartiten Kommission suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung Sie als *Koordinator/-in* (100%).

Ihr Aufgabenbereich:

- Führung und Organisation der Koordinationsstelle sowie des Sekretariates der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA),
- Koordination und Durchführung von Betriebskontrollen und deren Qualitätssicherung,
- Aufbereiten der Kontrollergebnisse als Entscheidungsgrundlage,
- Geschäftskontrolle und Korrespondenz im Rahmen der Verfahrensführung,
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit andern Vollzugsorganen, paritätischen Kommissionen, Behörden bei Bund und Kanton sowie Fachgruppen,
- professionelle Berichterstattung über sämtliche Vollzugsaktivitäten,
- Aufbau einer systematischen Dokumentation als Basis für die Auskunftserteilung, Instruktion, interne Berichterstattung und Medienarbeit.

Ihr Profil:

- kommunikative, vernetzt denkende, sehr selbständig und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit,
- Durchsetzungsstärke, Verhandlungsgeschick und Beratungskompetenz,
- Fachhochschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung mit mehrjähriger entsprechender Erfahrung (betriebswirtschaftlicher Hintergrund von Vorteil),
- Erfahrung in der Rechtsanwendung,
- Kenntnisse im Arbeits-, Ausländer- und Verwaltungsrecht,
- stilistische Gewandtheit in der deutschen Sprache,
- sehr gute Informatikanwenderkenntnisse.

Wir bieten:

- anspruchsvolles und interessantes Aufgabengebiet mit Gestaltungsmöglichkeiten und vielfältigen Kontakten,
- Arbeitsplatz an zentraler Lage in Luzern,
- Fort- und Weiterbildungsangebote.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Annerös Bucheli, Leiterin Industrie- und Gewerbeaufsicht, Telefon 041 228 61 61, E-Mail anneroes.bucheli@lu.ch, gerne zur Verfügung. Informationen über die Abteilung und deren Aufgabenbereich können auch im Internet unter www.wira.lu.ch abgerufen werden.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer 2118 bis spätestens 30. September 2006 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

III.

Finanzdepartement

Die Abteilung Unselbständigerwerbende der *Steuerverwaltung des Kantons Luzern* ist Aufsichts- und Einschätzungsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuer- veranlagungen inklusive Einspracheverfahren von über 190 000 Steuerkunden und von 81 Steuerämtern. Zur Ergänzung des Teams sucht sie eine/n jüngere/n *Einschätzungsexpertin/-experten / Inspektor/-in* (80–100%).

Aufgabenbereich:

- Sie beraten und inspizieren Gemeindesteuerämter oder nehmen bei diesen Einschätzungen vor.
- Sie tragen die Verantwortung im Rechtsmittelverfahren, bearbeiten die anfallende Korrespondenz, erteilen Auskünfte und stehen im intensiven mündlichen und schriftlichen Kontakt mit unserer Kundschaft.
- Sie vermitteln Ihr Wissen an internen Schulungen weiter.

Anforderungen:

- Sie besitzen eine kaufmännische Grundausbildung und einen Fachausweis für Luzerner Steuerfachleute, als Treuhänder/-in oder eine gleichwertige Ausbildung.
- Sie haben Erfahrung in der Steuerveranlagung natürlicher Personen.
- Sie können steuerliche Sachverhalte zuverlässig erfassen und beurteilen.
- Sie haben gute Kommunikations- sowie Teamfähigkeiten und sind belastbar.

Wir bieten:

- selbständige Tätigkeit in einem Team,
- eine grosszügige Arbeitszeitregelung,
- einen modernen Arbeitsplatz im Zentrum der Stadt Luzern,
- Weiterbildungsmöglichkeiten.

Stellenantritt: 1. März 2007.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Der Abteilungsleiter Ruedi Auf der Maur, Telefon 041 228 56 51, steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (E-Mail rudolf.aufdermaur@lu.ch). Weitere Informationen über unsere Dienststelle finden sie im Internet unter www.steuern.lu.ch.

Richten Sie Ihre Bewerbung auf dem Postweg und mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer 2317 bis 9. Oktober 2006 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

IV.

Finanzdepartement

Die *Steuerverwaltung des Kantons Luzern*, Abteilung Schatzungsamt, sucht zur Ergänzung des Teams eine dynamische und kundenfreundliche Persönlichkeit als *Schatzungsexpertin/-experten Landwirtschaft* (80–100%).

Aufgabenbereich:

- fachtechnische Verantwortung für die Grundstücksbewertungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Ausbildung und Betreuung der nebenamtlichen Schätzer,
- Führen von Verhandlungen und selbständige Bearbeitung der im Schätzungs- und Rechtsmittelverfahren anfallenden Korrespondenz,
- Erarbeiten von Schätzungsgrundlagen und Weisungen,
- Beratung, Auskunftserteilung und Öffentlichkeitsarbeit im landwirtschaftlichen Schätzungsbereich.

Anforderungen:

- landwirtschaftliche Fachausbildung, Abschluss Ing. Agr. FH oder gleichwertige Ausbildung,
- Erfahrung im Schätzungswesen (eidg. Schätzerschule) von Vorteil,
- Fähigkeit, schätzungstechnische und rechtliche Sachverhalte rasch zu erfassen und zu beurteilen,
- Führungserfahrung und verantwortungsvoller Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Fachkenntnisse im Bereich Organisation und Planung,
- kommunikativ, selbständig, zuverlässig, teamfähig und belastbar,
- Bereitschaft zu Aussendiensttätigkeit.

Wir bieten:

- selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem vielseitigen Aufgabenbereich,
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Arbeitsort im Zentrum der Stadt Luzern.

Stellenantritt: per 1. Januar 2007 oder nach Vereinbarung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Der Abteilungsleiter Stefan Horat, Telefon 041 228 57 40, steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung (E-Mail stefan.horat@lu.ch). Weitere Informationen über unsere Dienststelle finden Sie im Internet unter www.steuern.lu.ch.

Richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Kennziffer 2316 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

V.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Der *Kantonsärztliche Dienst* erfüllt eidgenössische und kantonale Aufgaben. Dazu gehören der Bereich der Infektionskrankheiten, das Betäubungsmittelwesen, die Aufsichtigung des öffentlichen Gesundheitswesens, Prävention und Gesundheitsförderung, Suchtfragen, die Betreuung von Schul- und Amtsärzten sowie die Beurteilung von Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen. Das Sekretariat ist unsere zentrale Auskunftsstelle und Drehscheibe und erfüllt zudem Aufgaben für den Kantonszahnarzt und die schulärztliche Kommission. Wir suchen für das zentrale Sekretariat per sofort oder nach Vereinbarung (spätestens auf Mitte November 2006) eine/n *Sachbearbeiter/-in / Sekretär/-in* (100%).

Ihr Aufgabenbereich:

- Verantwortung für das Meldewesen «Übertragbare Krankheiten»,
- Erstellen von Betäubungsmittelbewilligungen und Erfassen der Fragebogen,
- Organisieren von Fortbildungen,
- Organisation von Sitzungen sowie Protokollführung,
- Erledigen der Korrespondenz selbständig und nach Diktat,
- Überwachen von Terminen,
- Führen des Sekretariates für den Kantonszahnarzt und die schulärztliche Kommission,
- Verantwortung für den täglichen Postdienst und das Bestellwesen,
- Telefondienst und allgemeine Sekretariatsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Leiterin Sekretariat,
- Aktualisierung unserer Homepage.

Ihr Profil:

- kaufmännische Grundausbildung, Berufserfahrung und gute Informatikanwenderkenntnisse (Word, Excel, PowerPoint, Access, Internet, evtl. SAP),
- Kenntnisse der medizinischen Terminologie und Verwaltungserfahrung von Vorteil,
- kompetente, initiative, aufgestellte und flexible Persönlichkeit mit Freude an der Arbeit in einem Team,
- gute und gepflegte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise,

- Fähigkeit, Prioritäten zu setzen und in hektischen Phasen den Überblick zu bewahren,
- Belastbarkeit und Selbständigkeit bei der Entlastung Ihrer Vorgesetzten,
- zuverlässiges und speditives Erledigen auch von Routinearbeiten.

Wir bieten:

Wir bieten einen breiten und interessanten Aufgabenkreis, vielseitige interne und externe Kontakte, gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Ihr moderner Arbeitsplatz liegt an der Meyerstrasse 20 in Luzern und ist mit den öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Nicole Wanner, Leiterin Sekretariat, Telefon 041 228 60 90, oder Dr. med. Annalis Marty-Nussbaumer, Kantonsärztin, Telefon 041 228 60 90, zur Verfügung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen richten Sie bitte bis 30. September 2006 unter Angabe der Kennziffer 2406 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

VI.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Das *Kantonale Sozialamt* koordiniert die Sozialhilfe, für deren Umsetzung die Gemeinden inhaltlich und finanziell zuständig sind. Eine aktuelle Herausforderung ist die Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Sozialhilfe (SH) und der Berufs- und Studienberatung. Das Ziel ist, die berufliche und soziale Integration der Klientinnen und Klienten mit Mehrfachproblematiken zu verbessern und den Drehtüreffekt zwischen den beteiligten Institutionen zu verhindern. Im Kanton Luzern soll ein zweijähriges Pilotprojekt IIZ für die Stadt Luzern und die Region Sursee durchgeführt werden.

Im Auftrag des kantonalen IIZ-Führungsgremiums suchen wir für das befristete zweijährige Pilotprojekt per sofort oder nach Vereinbarung *zwei Koordinatorinnen / Koordinatoren IIZ* (je 100%).

Ihr Aufgabenbereich:

- Aufbau und Führen der IIZ-Anlaufstellen für die Stadt Luzern und die Region Sursee in Zusammenarbeit mit dem IIZ-Führungsgremium,
- Erarbeitung von Abläufen und Arbeitsinstrumenten,
- Organisation und Durchführung der Standortgespräche zur interdisziplinären Problemlösung im Einzelfall,
- intensive Zusammenarbeit mit den Fachleuten der beteiligten Institutionen (IV, ALV, SH),
- statistische Erfassung der Einzelfälle und Erkennen von Problempunkten,
- Berichterstattung im IIZ-Führungsgremium und Evaluation des Pilotprojektes,
- themenspezifische Mitarbeit im Weiterbildungsangebot der beteiligten Institutionen.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium in Sozialarbeit oder gleichwertige Ausbildung,
- umfassende Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Sozialversicherungen und/oder der Sozialhilfe,
- Ausbildung oder Erfahrung im Case-Management,
- kommunikative Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und mit ausgeprägter Fähigkeit zur Vernetzung,
- sehr gute EDV-Kenntnisse als Anwender,
- Bereitschaft, sich in das neue Fachgebiet gründlich einzuarbeiten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde Aufgabe, bei der Sie ein zukunftsträchtiges Konzept mitgestalten und in die Praxis umsetzen,
- einen Arbeitsplatz im Fachteam des Kantonalen Sozialamtes in der Stadt Luzern,
- vielfältige Kontakte zu Fachpersonen im Bereich der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe im Raum Sursee und in der Stadt Luzern,
- Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Recht,
- befristete Arbeitsstelle auf zwei Jahre.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Vorsteherin Irmgard Dürmüller Kohler, Telefon 041 228 57 79, E-Mail irmgard.duermueller@lu.ch, oder der Abteilungsleiter Raymond Caduff, Telefon 041 228 58 91, E-Mail raymond.caduff@lu.ch, gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 30. September 2006 unter Angabe der Kennziffer 2405 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

VII.*Justiz- und Sicherheitsdepartement*

Das *Staatsarchiv* ist verantwortlich für die schriftliche Überlieferung sowohl des alten Luzern vor 1798 wie auch des modernen Kantons Luzern. Es beschäftigt sich gleichzeitig mit historischen und mit modernen, digitalen Verwaltungen. Wir suchen per 1. September 2007 eine/n *Leiter/-in Staatsarchiv* (100%).

Aufgabenbereich:

Als *Leiter/-in Staatsarchiv* führen Sie das Luzerner Staatsarchiv und tragen die Verantwortung in organisatorischer, fachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht. Sie sind gerne wissenschaftlich tätig und pflegen eine engagierte Zusammenarbeit mit Kommissionen, Konferenzen und Arbeitsgruppen.

Wir stellen uns vor, dass Sie eine erfahrene und belastbare Persönlichkeit mit Führungserfahrung sind, die grosses Interesse und Freude an historischen Fragestellungen des Kantons Luzerns mitbringt. In dieser persönlich und fachlich herausfordernden Aufgabe werden Sie von einem eingespielten Team von rund 20 qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Anforderungen:

- Wir erwarten von Ihnen ein abgeschlossenes Universitätsstudium in historischer Richtung mit archivwissenschaftlicher Ausbildung oder vertiefter archivischer Berufserfahrung.
- Sie bringen mehrjährige Erfahrung in einer Führungsfunktion mit.
- Zudem konnten Sie Erfahrungen in moderner Verwaltungsführung und im Projektmanagement sammeln.
- Sie sind eine kommunikative, initiative und begeisternde Persönlichkeit.
- Zu Ihren Stärken zählen Flexibilität und Organisationstalent sowie ein ausgeprägtes Denken in Zusammenhängen.
- Von Vorteil verfügen Sie über gute Kenntnisse der Verwaltung und Geschichte des Kantons Luzern.

Wir bieten:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit,
- Zusammenarbeit in einem motivierten und kompetenten Team,
- einen modernen Arbeitsplatz an zentraler Lage in Luzern,
- attraktive Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Alexander Lieb, Telefon 041 228 59 21, E-Mail alexander.lieb@lu.ch, gerne zur Verfügung. Informationen über das Staatsarchiv finden Sie unter www.lu.ch.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Kennziffer 2720 bis 8. Oktober 2006 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

VIII.*Gemeindeverband Amtsvormundschaft für das Amt Willisau*

Wir suchen für die Amtsvormundschaft Amt Willisau in Reiden per sofort oder nach Vereinbarung eine/n *Mitarbeiter/-in / Sachbearbeiter/-in (75%)*.

Zu ihrem Aufgabenkreis gehören:

- selbständige Führung und Sachbearbeitung von Mandaten nach Weisung des Amtsvormundes,
- Unterstützung der beiden Amtsvormunde in administrativen Belangen,
- Führung von Vormundschaftsabrechnungen,
- Führung der Debitorenbuchhaltung.

Zur Bewältigung des Aufgabenbereiches erwarten wir:

- grosse Sozial- und Fachkompetenz,
- beraterische und betreuerische Fähigkeiten,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Sicherheit in administrativen Belangen,
- Freude, mit Zahlen zu arbeiten,
- Routine im Umgang mit Behörden und sozialen Institutionen,
- Gewandtheit in Wort und Schrift,
- Teamfähigkeit.

Falls Sie eine lebenserfahrene und engagierte Persönlichkeit sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Aufgrund der Teamkonstellation werden männliche Bewerber bevorzugt. Das Pensum beträgt 75 Prozent.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und herausfordernde Tätigkeit in einem kleinen Team,
- Entlohnung und Sozialleistungen nach den kantonalen Richtlinien.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Stellenleiterin Sarah Bossart (Telefon 062 758 37 11) gerne zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen richten Sie bis 30. September 2006 an den *Gemeindevorstand Amtsvormundschaft Amt Willisau, Präsident Josef Dubach, Postfach 65, 6142 Gettnau.*

Gerichtlicher Teil

Obergericht

Löschung im Anwaltsregister

Infolge Verzichts wurde der Eintrag von Rechtsanwalt *Christoph Hofer*, Rösslimatte 48, 6005 Luzern, im Anwaltsregister des Kantons Luzern per 1. September 2006 gelöscht (Art. 5 Abs. 3 BGFA, § 7 Abs. 2 AnwG und § 14 AAV).

Luzern, 5. September 2006

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Notarpatent

Lic. iur. Manuela Gugger-Kaeslin, Rechtsanwältin, Eichwaldstrasse 7, Luzern, wird die Beurkundungsbefugnis nach § 5 BeurkG erteilt. Die Ernannte ist zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinn von § 2 Absatz 1 BeurkG vom 18. September 1973 befugt.

Luzern, 8. September 2006

Prüfungskommission für Notare

Arbeitsgericht

Aufforderung, Vorladung und Urteilsmitteilung

Die *Auto-Flor GmbH*, letzte bekannte Anschrift Fluhmühlerain 1a, 6015 Reussbühl, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, auf die am 21. August 2006 von der Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern eingereichte Klage bis 10. Oktober 2006 eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Klage liegt zu ihren Händen auf der Arbeitsgerichtskanzlei auf.

Die Gerichtsverhandlung findet am *Donnerstag, 26. Oktober 2006, 10.30 Uhr* im Kantonalen Verwaltungsgebäude (1. Stock), Zentralstrasse 28 in Luzern, statt.

Erscheint die Beklagte zu dieser Verhandlung unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der Klägerin entschieden. In diesem Fall liegt das Urteil ab 9. November 2006 auf der Kanzlei des Arbeitsgerichtes zu ihren Händen auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 12. September 2006

Arbeitsgericht des Kantons Luzern

Amtsgerichte

Allgemeine Verbote

I.

Auf Verlangen des Eigentümers wird allen Unberechtigten amtlich verboten, die Grundstücke Nrn. 1880, 1942 und 2033, Grundbuch Malters, zu befahren oder darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften Unterfeld 3, 5 und 6 auf den entsprechend gekennzeichneten Parkfeldern.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Kriens, 7. September 2006

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vögli

II.

Auf Verlangen der Einwohnergemeinde Horw als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 16, Grundbuch Horw, wird allen Unberechtigten amtlich verboten, den Langensandweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Kriens, 11. September 2006

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vögli

III.

Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstückes Nr. 1335, Grundbuch Horw, wird allen Unberechtigten amtlich verboten, die Liegenschaft Grüneggstrasse 22 und 24 zu befahren oder darauf Fahrzeuge und Gegenstände aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Kriens, 11. September 2006

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vöggtli

IV.

Auf Verlangen des Eigentümers wird allen Unberechtigten amtlich verboten, das Grundstück Nr. 3085, Grundbuch Kriens, zu befahren oder darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen und Besucher des Restaurants/Bar «Ranch» während des Aufenthaltes.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Kriens, 12. September 2006

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vöggtli

Kapitalaufruf

(Art. 977, 981 ff. OR)

Es werden vermisst:

12 Aktien der AG für SPF-Tiere, Sursee,

- 1 Aktie Nr. 1508, Eigentümerin: Ida Emmenegger, Schüpfheim;
- 1 Aktie Nr. 1459, Eigentümer: Gebr. Grossenbacher, Reiden;
- 1 Aktie Nr. 1161, Eigentümer: Isidor Häfliger, Triengen;
- 1 Aktie Nr. 95, Eigentümerin: Marie Lötcher, Doppleschwand;
- 3 Aktien Nrn. 725, 935 und 936, Eigentümer: Hans Maag, Hauptwil;
- 1 Aktie Nr. 70, Eigentümer: Walter Mathis, Büren;
- 1 Aktie Nr. 125, Eigentümerin: Elise Roth, Kölliken;
- 1 Aktie Nr. 1499, Eigentümer: Franz Vonarburg, Reidermoos;
- 1 Aktie Nr. 176, Eigentümer: Josef Wespi, Hohenrain;
- 1 Aktie Nr. 338, Eigentümer: Hans Wolf, Meggen.

Die Inhaber dieser Aktien werden aufgefordert, sie innert sechs Monaten seit der ersten Publikation beim unterzeichnenden Richter vorzuweisen, ansonst die Kraftlos-erklärung ausgesprochen wird.

Sursee, 13. September 2006

Der Amtsgerichtspräsident I von Sursee: Kaufmann

Konkurs, Betreuung

Konkurseröffnungen

(Art. 231 und 232 SchKG, Art. 73a, 123 und 129 VZG)

Die Gläubiger der Schuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Schuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.), im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte, unter Einlegung allfälliger Beweismittel im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Pfandrechten usw. bezieht sich nicht nur auf die zur Verwertung gelangenden Anteile, sondern auch auf derartige Rechte am Grundstück selbst (Art. 73a Abs. 2 VZG).

Wer Sachen eines Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Schuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist beim Konkursamt einzureichen.

I.

Schuldnerin: ausgeschlagene Erbschaft des *Karl Anthamatten*, geboren am 1. September 1936, von Saas Grund, wohnhaft gewesen in 6037 Root, Schulstrasse 14, verstorben am 29. Juni 2006.

Konkurseröffnung: 25. August 2006.

Summarisches Verfahren nach Artikel 231 SchKG.

Eingabefrist: 15. Oktober 2006 (Wert: 25. August 2006).

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

II.

Schuldnerin: *Immobilien-gesellschaft Rothen AG*, Luzernerstrasse 48, 6030 Ebikon.

Summarische Verfahren gemäss Artikel 231 SchKG.

Konkurseröffnung: 24. August 2006.

Eingabefrist: 15. Oktober 2006 (Wert: 24. August 2006).

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

III.

Summarisches Verfahren nach Artikel 231 SchKG:

Schuldner: *Daniel Steckler*, geboren am 20. Mai 1959, von Zweisimmen, Marktleiter-assistent, wohnhaft Hinter-Herdschwand 8, PF 1916, 6021 Emmenbrücke.

Konkurseröffnung: 4. September 2006 zufolge Insolvenzerklärung.

Eingabefrist: 15. Oktober 2006 (Valuta: 4. September 2006).

Emmenbrücke, 15. September 2006

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Albert Knechtle*, geboren am 12. April 1967, von Appenzell, Musiker, Höch-husmatt 15, 6130 Willisau.

Konkurseröffnung: 5. September 2006.

Eingabefrist: 16. Oktober 2006 (Wert: 5. September 2006).

Verfahren: summarisch.

Willisau, 7. September 2006

Konkursamt Willisau

Vorläufige Konkurspublikationen

I.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt hat mit Entscheid vom 5. September 2006 über die ausgeschlagene Erbschaft des *Giorgio Bongulielmi*, geboren am 1. März 1948, von Brusio (GR), wohnhaft gewesen Oberseeburg 56, 6006 Luzern, verstorben am 29. August 2006, zufolge ordentlicher Konkursbetreibung den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt hat mit Entscheid vom 30. August 2006 über die *Bramberg Verlags AG*, Zürichstrasse 11, 6004 Luzern, gemäss Artikel 190 Absatz 1 Ziffer 2 SchKG den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

III.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt hat mit Entscheid vom 17. August 2006 über *Bartolomeo Maurizio Di Sante*, geboren am 18. Oktober 1965, Büttenehalde 46, 6006 Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer der Cer-Color GmbH, 6014 Littau, zufolge ordentlicher Konkursbetreibung den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

IV.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt hat mit Entscheid vom 31. August 2006 über *Urs Leuthard*, geboren am 17. Mai 1954, von Merenschwand, Seidenhofstrasse 6, 6003 Luzern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzel firma Urs Leuthard, Gebäudereinigung, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern, zufolge ordentlicher Konkursbetreibung den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

V.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt hat mit Entscheid vom 18. August 2006 über *Theresia Lustenberger*, geboren am 5. Oktober 1950, von Gadmen (BE), Sachbearbeiterin, Schönbühlstrand 28, 6005 Luzern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Nailstudio Lustenberger, zufolge ordentlicher Konkursbetreibung den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

Konkursamtliche Erbschaftsliquidation

Die ausgeschlagene Erbschaft des *Erwin Josef Theiler*, geboren am 3. Mai 1920, von Sursee und Entlebuch, wohnhaft gewesen St. Martinsgrund 9, 6210 Sursee, gestorben am 27. Juni 2006, wird auf dem Konkursweg liquidiert.

Datum der Liquidationseröffnung: 11. September 2006 zufolge Artikel 193 Absatz 1 SchKG.

Eingabefrist: 17. Oktober 2006 (Wert: 11. September 2006).

Die konkursamtliche Liquidation wird im summarischen Verfahren durchgeführt, sofern nicht ein Gläubiger vor der Verteilung des Erlöses das ordentliche Verfahren verlangt und hierfür einen hinreichenden Kostenvorschuss leistet.

Falls die Mehrheit der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige, freihändige oder steigerungswise Verwertung sämtlicher Aktiven durch die Konkursverwaltung bis 27. September 2006 schriftlich Einsprache erhebt (eingeschrieben), wird angenommen, dass die Konkursverwaltung hierzu ausdrücklich ermächtigt ist. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Buttisholz, 12. September 2006

Konkursamt Sursee

Lastenverzeichnis, Kollokationsplan und Inventar/ Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Artikel 260 SchKG

Im Konkursverfahren über *Charles Keller*, geboren am 10. September 1943, von Altdorf, Sonnenterrasse 39, 6030 Ebikon, liegen das Lastenverzeichnis des nachfolgenden Grundstückes, der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land, Kriens, zur Einsichtnahme auf:

- Parzelle Nr. 189, Grundbuch Nr. 384, Grundbuch Dallenwil, Wirzweli, 3 a 3 m², Gebäude, humusiert, Wohnhaus Nr. 272.1; Brandversicherung: Fr. 37 000.– (1969); Güterschatzung: Fr. 24 000.– (1969); konkursamtliche Schätzung: Fr. 25 000.–.

Klagen auf Anfechtung des Lastenverzeichnisses und des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land in Kriens innert zehn Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan, das Lastenverzeichnis und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Beim Obergericht des Kantons Luzern ist zwischen der WWZ Energie AG, Zug, und dem Schuldner ein Forderungsprozess hängig. Die Konkursverwaltung verzichtet auf die Weiterverfolgung dieses Prozesses, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis 25. September 2006 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis 5. Oktober 2006 die Abtretung zur Fortführung dieses Prozesses gemäss Artikel 260 SchKG verlangen.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

Kollokationsplan

Im Konkursverfahren über *Mustafa Kara*, türkischer Staatsangehöriger, geboren am 28. Februar 1946, wohnhaft Herrenmattstrasse 3, 6285 Hitzkirch, Inhaber der Einzel-firma Kara Transport und Kurier Service, Herrenmattstrasse 3, 6285 Hitzkirch, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Hochdorf innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Emmenbrücke, 15. September 2006

Konkursamt Hochdorf

Kollokationspläne und Inventare

I.

Im Konkurs über *Heinz Basler*, geboren am 6. Oktober 1962, von Reiden, Murbacherstrasse 20, 6003 Luzern, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Stadt innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Im Konkurs über *Hans-Rudolf Boss*, geboren am 10. Mai 1942, von Sigriswil (BE), Kaufmann, Bireggstrasse 11, 6002 Luzern, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Stadt innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

III.

Im nachfolgenden Konkursverfahren liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land zur Einsichtnahme auf: *Peter Buholzer*, geboren am 24. September 1948, von Kriens, Dorschnei, 6012 Obernau.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Land in Kriens innert zehn Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

IV.

Im nachfolgenden Konkursverfahren liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land zur Einsichtnahme auf: ausgeschlagene Erbschaft des *Manfred Metzger-Helfenstein*, geboren am 11. Mai 1950, von Ebikon, wohnhaft gewesen Waldihofstrasse 6, 6030 Ebikon, verstorben am 12. April 2003.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Land in Kriens innert zehn Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

V.

Im nachfolgenden Konkursverfahren liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land zur Einsichtnahme auf: *Oliver Z'graggen*, geboren am 14. Dezember 1974, von Attinghausen, wohnhaft Flue, 6019 Siggen.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Land in Kriens innert zehn Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

Einstellung der Konkursverfahren

I.

Schuldnerin: ausgeschlagene Erbschaft des *Robert Aufdermaur*, geboren am 22. Oktober 1917, von Luzern, wohnhaft gewesen Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern, verstorben am 23. April 2006.

Datum der Konkursöffnung: 15. Mai 2006.

Einstellung mangels Aktiven: 30. August 2006 gemäss Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 28. September 2006 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4000.– leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land, Kriens, hat mit Verfügung vom 6. September 2006 nachfolgendes Konkursverfahren mangels Aktiven als eingestellt erklärt:

Schuldnerin: *Union Gipser GmbH*, Lindenstrasse 32, 6015 Reussbühl.

Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2006.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 25. September 2006 die Durchführung des Verfahrens verlangt und gleichzeitig zur Deckung der Verfahrenskosten einen Vorschuss von Fr. 4000.– für das summarische Verfahren leistet, Nachforderungsrecht vorbehalten, gilt das Konkursverfahren als geschlossen.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

III.

Über *Sylvia Cueni*, geboren am 25. Dezember 1953, von Blauen (BL), früher wohnhaft in 6105 Schachen, Im Grünen, jetzt in 6014 Littau, Gasshof 1, ist durch Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten von Entlebuch am 14. Juli 2006 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten von Entlebuch vom 8. September 2006 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 5. Oktober 2006 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4000.– leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Flühli, 11. September 2006

Konkursamt Entlebuch

Schluss der Konkursverfahren

I.

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Erbschaft des *Hans Heini*, geboren am 5. März 1925, von Luzern und Ruswil, wohnhaft gewesen Würzenbachstrasse 10, 6006 Luzern, verstorben am 14. Februar 2006, ist mit Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt vom 25. August 2006 als geschlossen erklärt worden.

Luzern, 11. September 2006

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land, Kriens, hat mit Verfügung vom 4. September 2006 nachfolgendes Konkursverfahren als geschlossen erklärt: *Werner Lang*, geboren am 14. November 1955, von Rothenburg, Hochschwerzlen 8, 6037 Root.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

III.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land, Kriens, hat mit Verfügung vom 4. September 2006 nachfolgendes Konkursverfahren als geschlossen erklärt: *Anton Meier*, ausgeschlagene Erbschaft, geboren am 11. August 1962, von Menznau, wohnhaft gewesen Kantonsstrasse 126, 6048 Horw.

Kriens, 15. September 2006

Konkursamt Luzern-Land

Kollokationsplan und Inventar

Schuldnerin: *Fracon AG* (vormals Franz Lötscher AG Bauunternehmung, Littau),
Altgasse 46b, 6340 Baar.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.

Anfechtungsfrist Inventar: zehn Tage nach erfolgter Publikation.

Zug, 15. September 2006

Konkursamt Zug

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil

Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25, Telefax 041 228 67 83
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktion Gerichtlicher Teil

Obergerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 61, Telefax 041 228 62 64
E-Mail og@lu.ch

Bei Einsendungen bitte die vorstehenden Adressen verwenden, um Zeitverluste bei der Postzustellung zu vermeiden.

Redaktionsschluss

Letzte Manuskripte: Mittwoch, 14 Uhr; längere Manuskripte: Dienstag, 14 Uhr
Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Abonnemente und Inserate

Jahresabonnement A: Luzerner Kantonsblatt ohne Beilagen Fr. 97.–
Jahresabonnement B: Luzerner Kantonsblatt mit Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (LGVE) Fr. 122.–
Jahresabonnement C: Luzerner Kantonsblatt mit LGVE und Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Luzern (VGR) Fr. 140.–

Bestellung: Abonnemente und Einzelnummern sind zu bestellen bei: LZ Fachverlag AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Tel. 041 429 53 86, Fax 041 429 53 67, PC 60-5903-8, E-Mail: info@lzfachverlag.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: LZ Fachverlag AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 429 52 52, Fax 041 429 53 67, E-Mail: info@lzfachverlag.ch
Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, Fax 041 370 80 83, E-Mail: hj.ottenbacher@gmx.net
Inserateannahmeschluss: Dienstag, 16 Uhr

Internet-Ausgabe: www.lu.ch/kantonsblatt